



**30. ÄNDERUNG  
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
„SOLARPARK“**

**GEMARKUNG OEDINGEN FLUR 4 NR. 172, 174  
UND 352**

**- BEGRÜNDUNG -**

**Auftragnehmer:**



WeSt-Stadtplaner GmbH  
Tannenweg 10  
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: [west-stadtplaner@t-online.de](mailto:west-stadtplaner@t-online.de)

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Dirk Strang

**Verfahren:**

Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 (2) BauGB und  
der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 (2) BauGB

**Projekt:**

30. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark“  
Gemarkung Oedingen Flur 4 Nr. 172, 174 und 352  
- Begründung

**Stand:**

12. Juni 2018

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

1	ERFORDERNIS DER PLANUNG .....	5
2	VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE .....	6
3	BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL .....	7
4	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN .....	9
4.1	Landes- und Regionalplanung .....	9
4.1.1	Relevante Aussagen im Landesentwicklungsplan (LEP) .....	10
4.1.2	Relevante Aussagen im Regionalplan (ROPL) und ROPL-Entwurf .....	14
4.2	Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt.....	16
5	STÄDTEBAULICH RELEVANTE RAHMENBEDINGUNGEN.....	17
5.1	Lage, Größe und aktuelle Nutzungen .....	17
5.2	Verkehrliche Anbindung, Erschließung und andere infrastrukturelle Erfordernisse.....	18
6	PLANUNGSRECHTLICHE INHALTE DER 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	18
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	18
7	TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNGSINFRASTRUKTUR.....	18
7.1	Wasserversorgung .....	18
7.2	Abwasserbeseitigung .....	19
7.3	Stromversorgung .....	19
8	FLÄCHENBILANZ.....	19
TEIL B	UMWELTBERICHT .....	20
1	EINLEITUNG .....	20
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 30. Änderung des Flächennutzungsplans...20	
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	20
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	

EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	23
2.1 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung werden .....	25
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	54
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	54
2.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz.....	58
2.4.1 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.....	58
2.4.2 Vermeidung von Eingriffen durch die Standortwahl.....	62
2.4.3 Minderung von Eingriffen durch die Standortgestaltung.....	63
2.5 Alternativenprüfung.....	65
2.6 Prüfung kumulativer Wirkungen.....	65
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	65
3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	65
3.2 Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung .....	66
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	67
4 REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENT- HALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERAN- GEZOGEN WURDEN .....	69
5 ARTENSCHUTZ .....	69

---

## 1 ERFORDERNIS DER PLANUNG

---

Die IBC SOLAR Projects GmbH beabsichtigt als Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit ca.6,5 MWp installierter Leistung in Lennestadt, Gemarkung Oedingen, Flur 4, Flurstücke Nrn. 172, 174 und 352.

Die Fläche befindet sich im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) und wurde nach positivem Bescheid auf ihre Bewerbung von der IBC SOLAR Projects GmbH für die geplante Betriebsdauer von 25 Jahren angepachtet.

Zwecks Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Lennestadt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB notwendig. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage die Privilegierungstatbestände des § 35 (1) BauGB nicht erfüllt und eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht möglich ist.

Die hierfür notwendigen Beschlüsse zur Einleitung der Bauleitplanverfahren hat der Stadtrat von Lennestadt in seiner Sitzung am 19.01.2016 gefasst.

Im Hinblick auf die anstehende 30. Änderung des Flächennutzungsplans hatte die Stadt Lennestadt beabsichtigt, bei der Bezirksregierung Arnsberg den Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen zu stellen. Damit sollte dem Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB entsprochen werden, wonach Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind.

In einem Vorgespräch zwischen den zuständigen Vertretern der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadtverwaltung Lennestadt am 16.02.2016 wurde jedoch seitens der zuständigen Bezirksregierung dargelegt, dass zunächst eine Anpassung des Regionalplans Arnsberg notwendig ist. Seitens der Bezirksregierung wurden zwischenzeitlich die entsprechenden Schritte zur Änderung des Regionalplans veranlasst und das Verfahren eingeleitet.

In den Planungsleitlinien des Baugesetzbuches (BauGB) ist in § 1 (5) u.a. geregelt, dass die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Sie soll u.a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Konkretisiert wird dieses Planungsleitziel durch die Aufnahme der Belange des Klimas in § 1 (6) Nr. 7a BauGB sowie der Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie in § 1 (6) Nr. 7f BauGB im Rahmen der Klimaschutznovelle 2011. Dadurch wurde eine Aufwertung dieser Belange herbeigeführt und verpflichtet eine planende Kommune unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes den Klimaschutz durch eine klimagerechte städtebauliche Entwicklung zu fördern und in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Vorrangiges Ziel i.S. des Klimaschutzes ist dabei die Reduzierung des Co-Ausstoßes. Dies kann u.a. durch den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden.

Der Bedeutung des Klimaschutzes soll durch den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie einer Energieeinsparung Rechnung getragen werden.

Neben der dargestellten Berücksichtigung im Baugesetzbuch sind weitere gesetzliche Bestimmungen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWG) zu nennen.

Die Nutzung von solarer Strahlungsenergie gehört gemäß der Definition der vorgenannten Gesetze zum Begriff „Erneuerbare Energien“.

---

## 2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

---

Der Stadtrat von Lennestadt hat in seiner Sitzung am 19.01.2016 die notwendigen Beschlüsse zur Einleitung der Bauleitplanverfahren gefasst. Dies betrifft zum einen die vorliegende 30. Änderung des Flächennutzungsplans als auch die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Dabei soll die Änderung des Flächennutzungsplans im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB erfolgen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgte nach vorheriger Bekanntmachung in Form der öffentlichen Auslegung vom 18.07.2016 bis 19.08.2016. Es wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Die berührten Behörden wurden mit Schreiben vom 08.07.2016 und einer Frist bis zum 19.08.2016 beteiligt. Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt wurden von

1. der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW und
2. dem Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt,

vorgetragen.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie hatte mitgeteilt, dass das Plangebiet sich über dem auf Schwefelkies, Blei-, Zink-, Mangan-, Kupfer- und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Sachtleben 1“, über dem auf Dachschiefer verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hoffnung VII“ sowie über dem auf Marmor verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Nordstern“ befindet.

Weiterhin wurde auf die Lage des Plangebietes in einem Bereich mit Kalk- und Dolomitsteinvorkommen hingewiesen.

Aus diesem Grund wurde die Empfehlung nach Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der DIN 4020 vorgebracht. Auch sollen bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen Regelwerke wie die DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 zu berücksichtigen werden.

In der Sitzung am 09. Mai 2017 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die vorliegenden Planunterlagen dienen der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Gemäß §§ 2 (2) BauGB wird hiermit zudem den benachbarten Gemeinden die Planungsabsicht der Stadt zur Kenntnis gegeben.

Es besteht die Gelegenheit, Stellungnahmen bzw. Anregungen vorzubringen.

---

### 3 BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL

---

Die Standortentscheidung ist im folgenden Planungsfall wie folgt zu begründen:

1. Freiflächenkriterien des EEG - Koppelung der Vergütung an die vorherige Flächennutzung

Das EEG lässt Flächen für die Nutzung durch Photovoltaik nur in sehr begrenztem Umfang zu. Die Vergütungshöhe richtet sich nach dem Gebotspreis, das bei der Ausschreibung einen Zuschlag erhielt. Auf diese Weise greift der Gesetzgeber bereits frühzeitig in die Standortsteuerung ein und trägt zu einer frühzeitigen Berücksichtigung von umweltbezogenen Zielen bei.

Mit der aus Sicht des EEG bevorzugten Inanspruchnahme von bereits versiegelten bzw. anthropogen vorbelasteten Flächen soll dem Gebot bzw. der Bodenschutzklausel nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden. Vorrangiges Ziel ist die Vermeidung von zusätzlichen Versiegelungen und somit der weiteren Zunahme der Flächeninanspruchnahme.

Das EEG benennt als bevorzugte Standorte u.a. Konversionsflächen. Gemäß der Definition des EEG handelt es sich hierbei um solche Standorte, auf denen die negativen Folgen der vorhergehenden militärischen oder wirtschaftlichen Nutzung noch anzutreffen sind und fortauern. Hierzu zählen Abraumhalden, ehemalige Tagebaugelände, Truppenübungsplätze und Munitionsdepots. In der Begründung zum EEG wird dargestellt, dass die unterstellten nachteiligen Wirkungen dieser Standorte noch vorhanden sein müssen. Im vorliegenden Planungsfall treffen diese Vorgaben des EEG zu.

2. Energiewirtschaftliche Belange

Die anzutreffenden natürlichen Standortfaktoren bieten insgesamt günstige Standortvoraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Zum einen sind die zur Verfügung stehenden durch die angrenzenden Flächen weitestgehend unverschattet, so dass gute Voraussetzungen für die Ausnutzung der Sonnenstrahlung bestehen. Hinzu kommt der günstige Einstrahlwinkel der überwiegend nach Süden bzw. Südwesten geneigten Flächen.

Zudem bietet die Bodenbeschaffenheit im Hinblick auf die anstehende Verankerung günstige Voraussetzungen und eine entsprechende Tragfähigkeit.

Aus Sicht der technischen Infrastruktur bietet das zur Überplanung anstehende Areal ebenfalls günstige Voraussetzungen. Hier sind insbesondere die gute Anbindung an die benötigte Infrastruktur (Verkehrswege, Netzeinspeisung) sowie die Netzkopplungseignung mit einer wirtschaftlich vertretbaren Trasse zum nächstgelegenen Verknüpfungspunkt zu nennen.

Vorteilhaft wirkt sich im vorliegenden Planungsfall auch die gegebene Flächenverfügbarkeit aus. Durch die Teilnahme beim Ausschreibungsverfahren für die Nachnutzung der im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehenden Flächen wurden die Flächen dem Vorhabenträger über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahre in Form von Pachtland zugesagt. Durch die Verpachtung entstehen für den Vorhabenträger geringe Landbeschaffungskosten. Positiv wirken sich auch die

einfachen Eigentumsverhältnisse aus, da nur ein Eigentümer vorhanden ist und dieser mit der Folgenutzung einverstanden ist

Der Standort weist eine ausreichende Flächengröße für die Unterbringung der PV-Freiflächenanlage in der beabsichtigten Größe aus. Es wies daher für den Vorhabenträger die Voraussetzung für ein kostengünstiges Angebot im Ausschreibungsverfahren mit Aussicht auf Vergütungszuschlag bei der Bundesnetzagentur auf.

Es besteht zudem die Möglichkeit vorhandene Einrichtungen zu nutzen wie etwa die bestehende Einfriedung (Zaunanlage) oder der technischen Infrastruktur (Gräben und Rückhalteeinrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung). Außerdem können auf den Dachflächen der vorhandenen Gebäude PV-Anlagen installiert werden. Durch die angeführte Beschlusslage in den Gremien der Stadt Lennestadt ergibt sich zudem eine Akzeptanz bzw. Rückhalt in der Politik und der Verwaltung für die Umsetzung dieses Projektes.

### 3. Umweltrechtliche Belange bei der Standortwahl

Aus Sicht von Natur und Landschaft ist anzuführen, dass der Standort insbesondere für die Bodenfunktion und das Landschaftsbild bereits entsprechende Beeinträchtigungen aufweist. Diese werden durch die versiegelten Flächen der Gebäude und der inneren Erschließung (Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplatzflächen, „Hofflächen“) hervorgerufen.

Eine besondere ästhetische oder ökologische Funktion weist die Konversionsfläche bisher nicht auf. Aus naturfachschutzfachlicher Sicht haben sich bisher keine hochwertigen Bereiche in Form von Sukzessions- oder Brachflächen herausgebildet. Hierfür verantwortlich ist in erster Linie die intensive Unterhaltung und Pflege des Standortes u.a. durch eine die Viehhaltung im gesamten Standortbereich.

Zusammenfassend können aus umweltrelevanter Sicht folgende Argumente angeführt werden, die eine Inanspruchnahme aus naturfachschutzfachlicher Sicht rechtfertigen:

- Zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung war kein schutzwürdiges Gebiet, dass aufgrund von EU-Richtlinien und/ oder bundes- und landesrechtlicher Regelungen einem besonderen Schutz unterliegt (Natura 2000, NSG; ND, geschützte Landschaftsbestandteile), betroffen; während des Verfahrens hat sich die Schutzwürdigkeit einzelner Flächen gezeigt, die inzwischen als pauschal geschütztes Biotop kartiert und unter Schutz gestellt wurden,
- der Standort ist kein Lebensraum im Bestand bedrohter Arten,
- bedingt durch die vorhandene Zaunanlage besteht bereits heute eine Barriere-wirkung im Hinblick auf den Lebensraum der Tiere,
- das Gebiet weist keine besondere Ausstattung an natürlichen oder naturnahen Lebensräumen mit einer speziellen Vielfalt an Arten- und Lebensgemeinschaften auf,
- aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine Schutzgebiete anzutreffen (natürliche oder tatsächliche Überschwemmungsgebiete, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz)
- das Gebiet weist keine klimatische Ausgleichsfunktion (Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss) auf bzw. es handelt sich nicht um eine Luftaustauschbahnen zwischen belasteten und unbelasteten Bereichen

- ein kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsraum liegt nicht vor,
- aufgrund von Verkehrsstrassen und Siedlungskörpern sowie Gebäuden im Außenbereich ist ein vorbelasteter Landschaftsraum anzutreffen,
- ein Erholungsschwerpunkt für die landschaftsbezogene Erholung liegt nicht vor (Sichtbereiche von Aussichtspunkten, Hauptaufenthaltssorte von Urlaubern oder Hauptwanderwege),
- Bau- und Kulturdenkmäler sind nicht bekannt,
- Nutzungskonflikte mit schutzwürdigen Bereichen (Ortsrand, Wohnsiedlung u.ä.) sind nicht zu erwarten, so dass eine konfliktfreie Zuordnung gegeben ist.

---

## 4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

---

### 4.1 Landes- und Regionalplanung

Im Hinblick auf die anstehende 30. Änderung des Flächennutzungsplans hatte die Stadt Lennestadt beabsichtigt, bei der Bezirksregierung Arnsberg den Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen zu stellen. Damit sollte dem Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB entsprochen werden, wonach Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind.

In einem Vorgespräch zwischen den zuständigen Vertretern der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadtverwaltung Lennestadt am 16.02.2016 wurde jedoch seitens der zuständigen Bezirksregierung dargelegt, dass zunächst eine Anpassung des Regionalplans Arnsberg notwendig ist.

Grund hierfür ist die Tatsache, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wegen ihrer Größe von etwa 16 ha als raumbedeutsame Maßnahme i.S. des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen bzw. dessen Durchführungsverordnung einzustufen ist. Gemäß § 35 (2) der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch gemäß Anlage 3 darzustellen.

Mit der Anpassung des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgabe für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren wird insbesondere die Umsetzung der Planungsleitlinien des Handlungskonzeptes zur Förderung der Energiewende bzw. des „Aktionsprogramms Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 07.04.2011 angestrebt.

Der Regionalrat Arnsberg hatte nach § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) in seiner Sitzung am 19.06.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, TA OB Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt beschlossen.

Mit Schreiben vom 23.06.2016 wurden die in ihren Belangen berührten Behörden zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligungsfrist dauerte vom 11.07. bis 12.09.2016. Von den insgesamt 66 beteiligten Behörden hatten 30 eine Rückmeldung abgegeben. Davon brachten 21 Behörden keine Anregungen zum Plan vor.

Von den 9 abwägungsrelevanten Stellungnahmen hatten das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und das Landesbüro der Naturschutzverbände (LB NSV) Bedenken gegen die Planung vorgebracht, da nach ihrer Ansicht die Fläche eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist.

Im Rahmen einer Biotopkartierung im August 2016 wurden durch das LANUV auf der Fläche gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) und schutzwürdige Magerweiden ohne gesetzlichen Schutzstatus kartiert. Für die gesamte Fläche wurde eine Naturschutzwürdigkeit kartiert. In einer Erörterung am 15.12.2016 konnte hierzu kein Einvernehmen mit der Fachbehörde erzielt werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand ebenfalls in der Zeit vom 11.07. bis 12.09.2016 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen zur Planung vorgetragen.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung wurde zugunsten der Festlegung des Allgemeinen Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – hier Freiflächensolarenergieanlage) entschieden.

Dabei wurde jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage der dort zu erstellenden naturfachplanerischen Untersuchungen der Nachweis zu erbringen ist, dass der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichbar ist und die Planung in verträglicher Art und Weise mit den Schutzgebietsausweisungen umsetzbar ist.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Regionalplans gefasst. Zwischenzeitlich ist das Raumordnungsverfahren zum Solarpark rechtskräftig abgeschlossen.

#### **4.1.1 Relevante Aussagen im Landesentwicklungsplan (LEP)**

Am 08.02.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan NRW (LEP) in Kraft getreten. Hierin sind folgende relevante Aussagen enthalten:

##### 7.1.7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.

Folgende Erläuterungen sind dem LEP zu entnehmen:

Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dienen.

Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.

Im Einzelfall können auch andere Nutzungen in Betracht kommen. Dabei sollen bisher nicht überbaute oder versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben. Bei Überlegungen zur Nutzung von ehemals baulich geprägten Bereichen für eine bauliche Folgenutzung sind der Grundsatz 6.1-8 zu berücksichtigen und Ziel 6-3-3 zu beachten.

### 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

- Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.
- Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie ist eine wichtige Aufgabe von Regional- und Bauleitplanung. Regionale und kommunale Planungsträger treffen jeweils für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft) und fossilen Energieträgern (Gas, Kohle) dienen.

Geeignet sind Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus müssen Standorte für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien über die notwendigen naturräumlichen Gegebenheiten verfügen, wie z. B. Windhöufigkeit, Sonneneinstrahlung, Geologie des Standortes. Für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern richtet sich die Eignung des Standortes maßgeblich nach der räumlichen Nähe zur Lagerstätte, den Versorgungswegen für Kohle oder Erdgas, dem elektrischen Übertragungsnetz, den Fernwärmeleitungen sowie den Verbrauchsschwerpunkten oder den bestehenden Produktionsanlagen mit den dort vorhandenen Strom- und Wärmebedarfen.

### 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

- Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.
- Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um
  - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
  - Aufschüttungen oder
  - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

In den Erläuterungen ist ferner folgendes ausgeführt:

„Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Wesentlich ist, dass es sich nicht um neue, isoliert im Freiraum liegende Standorte handelt, sondern um Standorte, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bau-

werke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen). Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

“

Im zeichnerischen Teil des LEP wird die Darstellung als Freiraum getroffen. Eine „besondere“ Zweckbestimmung spricht der LEP nicht aus.

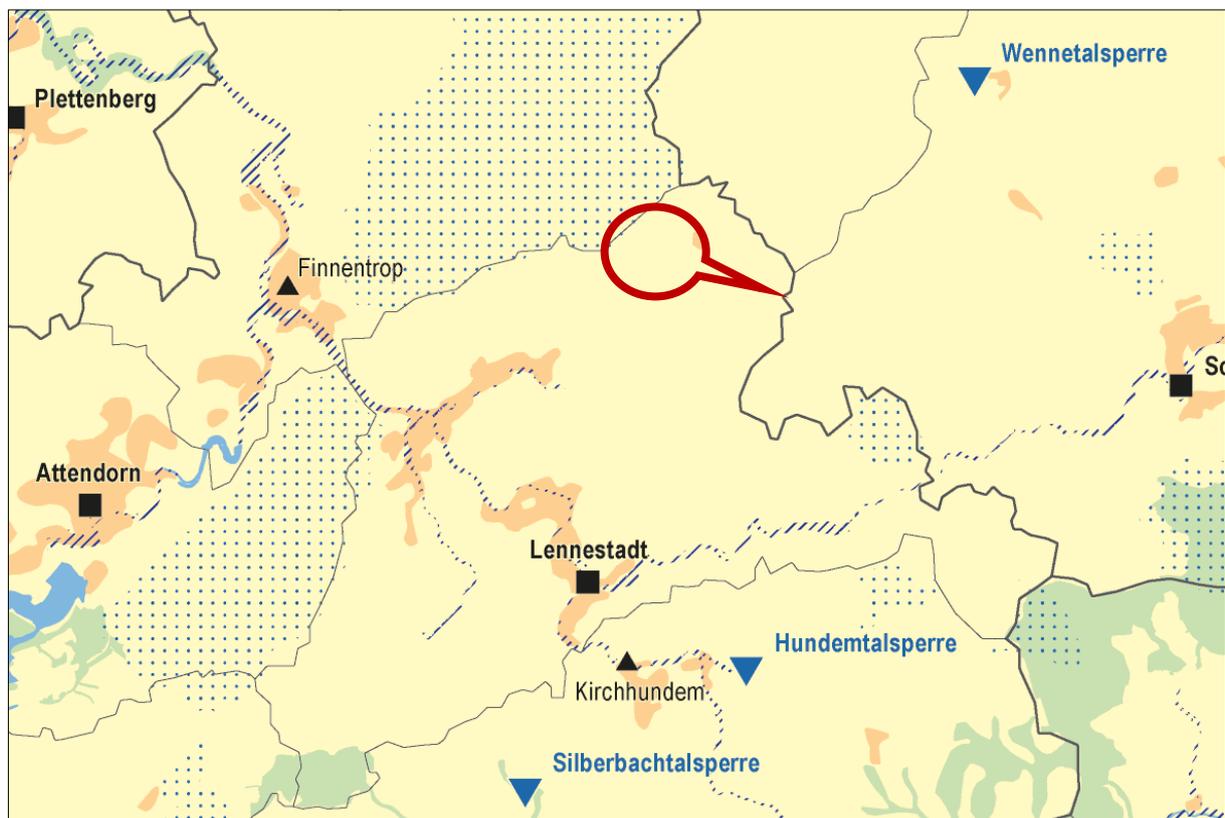


Abbildung 1: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des LEP mit Kennzeichnung des Standortes, Stand September 2015, Quelle Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Textteil sind zum Freiraum folgende Aussagen enthalten:

#### Grundsatz Freiraumschutz

1. Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.
2. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

3. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als
  - Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
  - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
  - Raum mit Bodenschutzfunktionen,
  - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
  - Raum für Land- und Forstwirtschaft,
  - Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
  - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
  - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
  - als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.
4. Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

In den Erläuterungen ist folgendes angeführt:

„Im dicht besiedelten Land Nordrhein-Westfalen ist die Erhaltung und Sicherung von Freiraum eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzung und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die nachrichtliche zeichnerische Darstellung des Freiraums im LEP basiert auf den Festlegungen der Regionalpläne zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern (Stand: 01.01.2015).

Ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes liegt in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen insbesondere für Siedlungszwecke. Dabei kommt einer entsprechenden Steuerung der Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung zu.

Dieser Landesentwicklungsplan enthält deshalb in Ziel 2-3 eine Festlegung, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen muss. Hierzu besteht eine präzise festgelegte Unberührtheit für die Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, die im regionalplanerisch ausgewiesenen Freiraum liegen, sowie abschließend bestimmte Ausnahmen für bestimmten Sonderbauflächen und –gebiete.

Weiterhin ist in Ziel 6.1-1 festgelegt, dass die Erweiterung des Siedlungsraums in den bisher nicht genutzten Freiraum nur unter den dort näher genannten Voraussetzungen erfolgen darf. Hier ist auch verbindlich festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Mit Schreiben vom 28.04.2017 hat die CDU-Fraktion des Regionalrates Arnberg die Einstel-

lung des Regionalplanverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Energie“ beantragt. Dieser Antrag wurde in der Regionalratssitzung vom 06.07.2017 mehrheitlich verabschiedet. Damit hat der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss vom 03.07.2014 zum Sachlichen Teilplan „Energie“ aufgehoben, das Verfahren für den Sachlichen Teilplan „Energie“ wurde damit eingestellt und findet im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung mehr.

#### **4.1.2 Relevante Aussagen im Regionalplan (ROPL) und ROPL-Entwurf**

##### Zeichnerische Aussagen

Der geltende Regionalplan treffen für den geplanten Standort des Solarparks Lennestadt folgende zeichnerische Aussagen:

- Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Freiraum)
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Freiraumfunktionen)

Gemäß den regionalplanerischen Erläuterungen haben die angeführten Darstellungen folgende Bedeutung:

##### a) „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Bei den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen handelt es sich gemäß LPIG DVO um Vorbehaltsgebiete mit der Rechtswirkung eines Grundsatzes der Raumordnung.

Bezüglich der beabsichtigten Flächennutzungen sind unter anderem anzuführen: landwirtschaftliche Nutzung, Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen, Erholungsflächen sowie Ausgleichsflächen und sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.

Die Konkretisierungen zu den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen in den textlichen Festlegungen der drei räumlichen Teilabschnitte zielen im Wesentlichen auf die Sicherung der Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Dabei steht die landwirtschaftliche Nutzung des Freiraums im Vordergrund der Regelungen. Ebenso wird der Bezug zur Bedeutung des Freiraums für das Landschaftsbild hergestellt. [...] Zur Bewertung der Frage des Landschaftsbildes bieten die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche als Vorbehaltsgebiete keine weitergehende Differenzierung. Vielmehr wird durch die textlichen Festlegungen zum Ausdruck gebracht, dass die im Freiraum liegenden Naturgüter ebenfalls Grundlage des Landschaftsbildes sind.

Diese reduzierte Beurteilungstiefe der Vorbehaltsgebiete spiegelt sich auch in der Rechtsqualität eines abwägungsfähigen Grundsatzes wieder. [...]

##### b) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Freiraumfunktionen)

Die Regionalplanung definiert über zeichnerische Festlegungen (Bereichsdarstellungen) unterschiedliche Freiraumfunktionen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer.

Bei der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung.

Eine abschließende Abwägung ist somit durch die Regionalplanung für diese Freiraumfunktion nicht erfolgt. Auf den nachgeordneten Planungs- und Entscheidungsebenen sind gemäß der inhaltlichen Definition der LPIG DVO die Sicherung und Entwicklung der wesentlichen Landschaftsstrukturen und der landschaftstypischen Ausstattung sowie des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung zu berücksichtigen.

Auf Grund des hohen naturräumlichen Potentials und der Bedeutung der Region für den

Tourismus – insbesondere für die landschaftsgebundene Erholung – sind in den räumlichen Teilabschnitten des Regionalplans Arnsberg weite Teile mit der Freiraumfunktion Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert.

Die zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet wird im Regionalplan durch textliche Festlegungen ergänzt.

Diese zielen insbesondere auf den Erhalt der Nutzungsstruktur in der jetzigen Ausprägung ab, welche als Voraussetzung für die Sicherung der ökologischen Funktion sowie des Landschaftsbildes zu sehen ist.

Aus diesem Grund sind raumbedeutsame Planungen zu unterlassen, sofern sie zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können. Als Ausnahme wird die Erforderlichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen angeführt. [...]

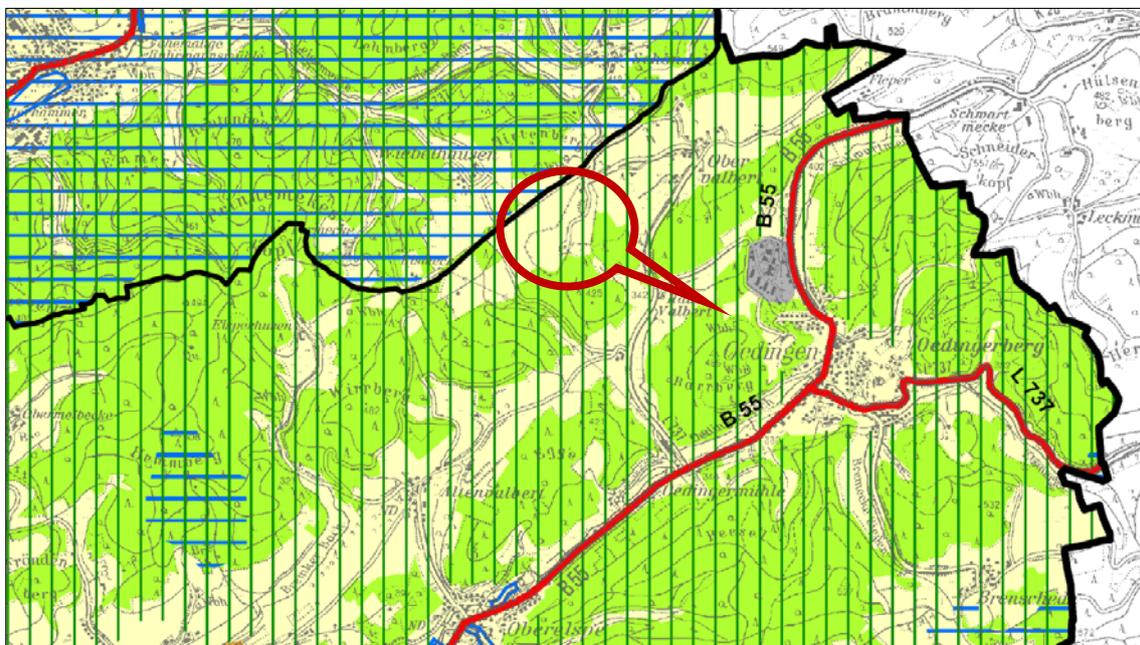


Abbildung 2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des geltenden Regionalplans 2007 mit Kennzeichnung des Standortes, Stand 2007, Quelle Bezirksregierung Arnsberg

### Textliche Aussagen

#### a) ROPL Arnsberg 2007

Der geltende ROPL Arnsberg 2007 führt folgende textliche Aussagen zur Solarenergie an:

#### Grundsatz 5: Klimaschutz

- (1) Die räumliche Entwicklung im Plangebiet soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.
- (2) Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuer-

barer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen, vor allem Windkraftanlagen, sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.

#### 4.2 Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt stellt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf dar.

Eine konkretisierende Zweckbestimmung wird in der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen. Die umgebenden Flächen sind entweder als Flächen für den Wald (südlich des Plangebietes) oder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

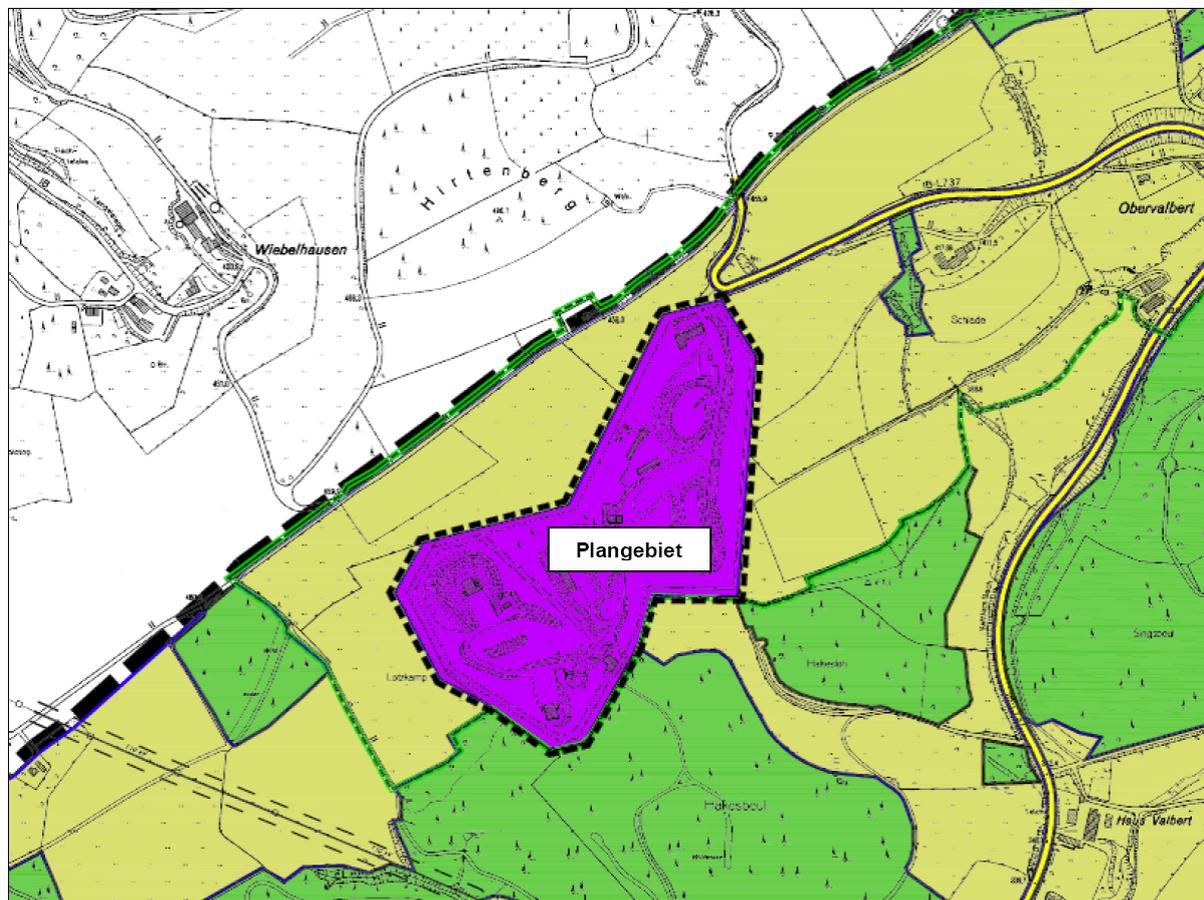


Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt, Quelle Stadtverwaltung Lennestadt

Wie bereits in Kapitel A1 erwähnt, besteht wegen der Nicht-Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 (2) BauGB ein Änderungserfordernis für den Flächennutzungsplan.

Hierzu wird im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB der Flächennutzungsplan geändert.

## 5 STÄDTEBAULICH RELEVANTE RAHMENBEDINGUNGEN

### 5.1 Lage, Größe und aktuelle Nutzungen

Bei den zur Überplanung anstehenden Flächen handelt es sich um die Flurstücke Nrn. 172, 174 und 352, Flur 4 in der Gemarkung Oedingen.

Die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) stehende Liegenschaft befindet sich ca. 2 km nordwestlich von Oedingen. Bei dem Objekt handelt es sich um den alten Abschussbereich der ca. 1,5 km entfernt liegenden, ehemaligen Sauerland - Kaserne.

Die Liegenschaft umfasst eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 16 ha.

Teile der Liegenschaft sind für die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Viehhaltung (Rindvieh- und Schaffhaltung) verpachtet. Das Gelände liegt auf ca. 570 m Höhe, hat eine unebene Topographie und ist leicht nach Südost geneigt.

Die Liegenschaft wurde bis Ende 2005 durch die Bundeswehr genutzt. Innerhalb des eingezäunten rund 14,15 ha großen Bereichs befinden sich 9 Gebäude und 3 Wachtürme mit einer Gesamt-Grundfläche von zusammen ca. 2.000 m<sup>2</sup>.

Die nicht versiegelten Flächen sind durch die Wiesennutzung gekennzeichnet. Diese sind tlw. mit Entwässerungsgräben für die Beseitigung des auf der Liegenschaft anfallenden Niederschlagswassers durchzogen.

Ein Teil der Liegenschaft war mit Hecken und Gehölzen bestanden, die zwischenzeitlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW beseitigt wurden.

Im nördlichen Teil der Liegenschaft sind zur Zeit noch Forstkulturen (Nadel- und Laubwald) vorhanden.



Abbildung 5: Lage des Plangebietes, Quelle IBC SOLAR Projects GmbH

## **5.2 Verkehrliche Anbindung, Erschließung und andere infrastrukturelle Erfordernisse**

Die Liegenschaft ist über die L 737, Finnentrop – Oedingen zugänglich.

Über die Bundesstraße 55, Lennestadt – Eslohe und die L 737, Finnentrop – Oedingen ist die Liegenschaft auch für den Schwerverkehr problemlos zu erreichen.

Die vorhandene wegemäßige Erschließung innerhalb der ehemaligen Raketenstation bildet die Grundlage für eine flächendeckende Erschließung der Liegenschaft.

Aufgrund der Vornutzung als ehemalige militärische Liegenschaft sind im Einrichtungen der technischen Infrastruktur für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung sowie die Stromversorgung vorhanden.

---

## **6 PLANUNGSRECHTLICHE INHALTE DER 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

---

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Zur Umsetzung der in Kapitel A1 formulierten Planungsabsichten und –ziele wird im Flächennutzungsplan auf der Grundlage des § 11 (2) BauNVO ein Sondergebiet dargestellt. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel A1 verwiesen.

In Ergänzung hierzu wird die das Planvorhaben konkretisierende Zweckbestimmung „Solarpark“ angegeben. Mit der konkreten Zweckbestimmung wird für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine eindeutige Planungsvorgabe definiert, wonach im Plangebiet nur solche Anlagen und Einrichtungen zulässig sind, die der Nutzung von solarer Strahlungsenergie dienen.

Das dargestellte Sondergebiet dient somit ausschließlich der Unterbringung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung sowie Neben- und Zubehöranlagen wie zum Beispiel Verkabelungen, Trafo, Wechselrichter und Übergabestationen sowie Zufahrten und Einfriedungen.

---

## **7 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNGSINFRASTRUKTUR**

---

### **7.1 Wasserversorgung**

Aufgrund der Vornutzung als ehemalige militärische Liegenschaft sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur für die Wasserversorgung vorhanden.

Weitergehende Einzelheiten zur Bereitstellung einer ausreichend bemessenen Löschwassermenge sind im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger zu klären.

Der Änderungsbereich wird – zumindest für den Zeitraum des Pachtverhältnisses von 25 Jahren – nicht einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Vor diesem Hintergrund ist eine Trinkwasserversorgung nicht zwingend notwendig.

## 7.2 Abwasserbeseitigung

Ebenso wie beim Belang „Wasserversorgung“ sind im Änderungsbereich auch Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung wird der Änderungsbereich für die Dauer des Pachtverhältnisses nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Schmutzwasser wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anfallen, so dass auch keine entsprechenden Anlagen und Einrichtungen hierfür bereitgestellt werden müssen.

Im Bereich der Anlage wird das anfallende Niederschlagswasser bisher in Rückhaltebecken und Mulden versickert. Es sind Leitungen zum gezielten Einleiten des Wassers in diese Becken angelegt. Diese sind aber durch die momentane Viehwirtschaft auf dem Gelände nur eingeschränkt nutzbar und bedürfen einer tlw. Instandsetzung und Wartung.

Im südlichen Bereich befindet sich außerhalb des Plangebietes ein Vorfluter, in den das nicht versickerte, unbelastete Wasser eingeleitet werden kann.

## 7.3 Stromversorgung

In Kapitel A3 wurde zur Begründung der Standortwahl u.a die Ausstattung der technischen Infrastruktur im Änderungsbereich angeführt. Hierfür bietet das zur Überplanung anstehende Areal ebenfalls günstige Voraussetzungen. So bietet der Standort neben der günstigen Anbindung an die benötigten Infrastruktureinrichtungen für die Erschließung insbesondere eine gute Netzkoppelungseignung mit einer wirtschaftlich vertretbaren Trasse zum nächstgelegenen Verknüpfungspunkt.

Weitergehende Einzelheiten sind im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger zu klären.

---

## 8 FLÄCHENBILANZ

---

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Darstellung	wirksamer Flächennutzungsplan (ca.-Angabe)	Änderung Flächennutzungsplan (ca.-Angabe)
Fläche für den Gemeinbedarf	16 ha	---
Sondergebiet	---	16 ha
<b>gesamt</b>	<b>16 ha</b>	<b>16 ha</b>

---

## TEIL B UMWELTBERICHT

---

### 1 EINLEITUNG

---

#### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Teil A, Kapitel 1,6 und 8 verwiesen.

Hier sind das Erfordernis der Planung einschließlich der Planungsziele, die festgesetzten Planinhalte sowie die Flächenbilanz angeführt.

#### 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Für die 30. Änderung des Flächennutzungsplans sind zum derzeitigen Stand der Planung folgende Fachplanungen und Fachgesetze beachtlich:

##### (Fach) Planungen

- wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Lennestadt,
- Regionalplan Arnsberg,
- Landschaftsplan Nr. 2 Elspe Senke – Lennebergland, Kreis Olpe,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 156 Oedingen „Solarpark“ Gemarkung Oedingen Flur 4 Nr. 172, 174 und 352, Planungsbüro Valerius, Büro für Landschaftsplanung, Dorselemühle 1 53533 Dorsel
- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (als Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans).

##### Fachgesetze

Folgende umweltrelevante Fachgesetze sind bei der vorliegenden Änderung zu berücksichtigen:

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW)</li><li>▪</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Auswirkungen auf die Erholungssituation(lärmarme Räume)</li><li>▪ Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/EG, § 47 a BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>▪ Trennungsgebot § 50 BImSchG</li> </ul>	
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG)</li> <li>▪ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturschutzhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>▪ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete,</li> <li>▪ geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LGNW)</li> <li>▪ Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen)</li> <li>▪ planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten</li> <li>▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop</li> <li>▪ Auswirkungen auf Biotopverbundflächen</li> </ul>
<p>Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>▪ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>▪ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> </ul>

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>▪ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erreichen eines guten ökologischen Zustands /Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL);</li> <li>▪ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> <li>▪ Auswirkungen auf klimarelevante Böden</li> </ul>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile)</li> <li>▪ Auswirkungen auf UZVR</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler/ archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften</li> <li>▪ Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2ROG)</li> </ul>	
--	---	--

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

In einem ersten Schritt wurde für die vorliegende Bauleitplanung unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden umweltrelevanten Aussagen eine Prüfung vorgenommen.

Es galt § 2 (4) Satz 1 Baugesetzbuch zu ermitteln, inwieweit für die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind bzw. solche erhebliche Auswirkungen anzunehmen sind, die über das Maß des bisher zulässigen hinausgehen.

Nachfolgend erfolgt dann – sofern aus den Erkenntnissen des Schritt 1 notwendig - in einem zweiten Schritt i.S. des § 2 (4) Satz 1 Baugesetzbuch eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung für die Schutzgüter, für die erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Baugesetzbuch	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	Geoportal.NRW Landschaftspflegerischer Begleitplan artenschutzrechtliche Potenzialanalyse
§ 1 (6) Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	Geoportal.NRW
§ 1 (6) Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	Einschätzung
§ 1 (6) Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	nein	---

§ 1 (6) Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein (die angedachte PV-Freiflächenanlage wird sich positiv auswirken)	---
§ 1 (6) Nr. 7g	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes	ja	Geoportal.NRW Flächennutzungsplan
§ 1 (6) Nr. 7h	Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7i	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7j	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	nein	
§ 1a (2)	Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	nein	---

§ 1a (3)	Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	Eingriffsbilanzierung
----------	---	----	-----------------------

## 2.1 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung werden

Entsprechend dem Prüfergebnis wird nunmehr i.S. des § 2 (4) Satz 1 Baugesetzbuch eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung für die Schutzgüter, für die erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, vorgenommen.

Gemäß dem Prüfergebnis in Schritt 1 können für folgende umweltrelevante Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auftreten:

1. Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB),
2. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
3. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

### Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

#### Schutzgut Flora und Fauna

##### Bestand:

Das Plangebiet weist eine vom Offenland dominierte Biotopstruktur auf, die neben zwei forstlich angelegten Kulturen noch Einzelbäume aufweist, die sich im Bereich der Zaunanlage befinden. Diese wurden außerhalb der Vegetationszeit zurückgeschnitten. Es ist beabsichtigt, dass die im Zaun verwachsenen Bäume erhalten werden sollen, sofern ihre Kronenentwicklung zu keiner Verschattung der Anlage beiträgt.

Das Plangebiet wird durch eine gemischte Tierherde beweidet (Ziegen, Rinder und Esel). Auf diese Weise wird die Grasvegetation gänzlich kurzgehalten und Geilstellen entstehen nicht. Durch die ganzjährige Viehhaltung im Plangebiet erfolgt eine flächendeckende Düngung, da die Tiere in der Nacht nicht eingepfercht werden.

Neben einzelnen Hallen, die temporär als Stallung genutzt werden, halten sich die Tiere u.a. häufig im Bereich der Forstkulturen innerhalb des Plangebietes auf.

Im nordwestlichen Bereich finden sich die beiden o.a. Forstkulturen; auffallend ist, dass die Nadelholzkultur im unteren Bereich Schäden durch Astbruch aufweist, die Laubholzkultur durch erhebliche Schälschäden gekennzeichnet ist. Dies ist auf die Viehhaltung im Plangebiet zurückzuführen.

In den Zeiten, in denen sich das Vieh im Bereich der Kulturen aufhält (Regen oder intensive Sonneneinstrahlung), entsteht der Astbruch bei den Nadelhölzern. Dies führt dazu, dass die offenen Stellen verharzen. Im Bereich der Laubgehölze wurde die Borke geschält, was oftmals durch Langeweile hervorgerufen wird. Die Vitalität der Bäume wird dadurch, insbesondere im Bereich der Laubgehölze, stark herabgesetzt, weil der Wasser- und Nährstofftransport beeinträchtigt wird. In den folgenden Abbildungen werden die Schälschäden im Laubgehölz, sowie die Astbrüche in der Nadelkultur durch das Weidevieh veranschaulicht.

Hinsichtlich der Nutzung des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass Arten, die das Plangebiet bisher nur in den Randbereichen nutzen, da sie für Fressfeinde auf den beweideten Flächen, aus der Luft, von den Gebäuden sowie den Zaunanlagen die als hervorragende Ansitzwarten für Vögel gelten, schnell erblickt werden können, sobald die beweideten Flächen aufgesucht werden.

Die leerstehenden Gebäude, die teilweise als Lager, oder Stallung der dort weidenden Tiere genutzt werden, bieten grundsätzlich Fledermausarten, aber auch gebäudewohnenden Vögeln (Rauchschwalbe) Möglichkeit der Brut/Fortpflanzung, indem sie geeignete Quartiere darstellen.

Die Grünlandflächen des Plangebiets sind durch trockene, bzw. wechselfeuchte Standorte gekennzeichnet, wobei diese nicht unerheblich von der Verschattungsleistung durch die bisher vorhandenen Gehölze beeinflusst wurden. Daraus kann abgeleitet werden, dass die bisher wechselfeuchten Bereiche im Falle einer direkten Sonneneinstrahlung schneller austrocknen und sich dadurch auch trockenere Standorte mit einem geänderten Pflanzenspektrum entwickeln können.

Durch die bisherigen Biotopstrukturen mit Einzelbäumen, Einzelbaumgruppen, kleinere Strauchgruppen, Einzelsträucher und größere Strauchkomplexe ist davon auszugehen, dass eine höhere Anzahl avifaunistischer Arten den Planungsraum als Brut-, zumindest aber als Nahrungs- und Rückzugshabitate genutzt hat. Diese Zusammensetzung lässt die Vermutung zu, dass das Plangebiet neben den Arten, wie Turmfalke und Mäusebussard, Rotmilan und Neuntöter auch weitere Arten wie Schwanz-, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Feldsperling, Amsel, Gartengrasmücke, Buchfink und Goldammer, die Offenlandflächen mit Gehölzen favorisieren, im Plangebiet zu erwarten waren (sind).



Bild 1: Schältschäden am Laubholzbestand



Bild 2: Schältschäden am Laubholzbestand



Bild 3: Astbruch durch Vieh im Nadelgehölzbestand



Bild 4: durch extensive Nutzung geprägte magere Wiesengesellschaft



Bild 5: stark vermooste Steinrinne



Bild 6: durch Vieh stark verbissene Sträucher (Ginster)

Der Planungsraum ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht frei von Einflüssen insbesondere aus dem nordöstlich angrenzenden Hang. Hierdurch erfolgen Düngeeinträge ins Plangebiet, die wiederum zu einer eingeschränkten mageren Artenzusammensetzung führen.



Bild 7: Lage des extensiv genutzten Plangebietes, umgeben von intensiv genutzten Grünland- und Forstkulturflächen.



Bild 8: Forstkulturen

### Planung:

Die Quartiere für Fledermäuse und auch das potenzielle Jagdhabitat bleiben auch nach der Errichtung der PV-Freiflächenanlage erhalten. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass sich Bodenbrüter im Bereich der Module ansiedeln werden, insbesondere, da Prädatoren durch die Umzäunung abgehalten werden.

Da alle Gebäude erhalten werden, kann aufgrund der vorübergehenden fehlenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen (die bauliche Maßnahmen finden während der Tageszeit statt) keine Beeinträchtigungen für potenzielle vorkommenden Fledermausarten abgeleitet werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen für die angrenzenden Biotopstrukturen sind auszuschließen. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur am Standort mit Anbindung an das klassifizierte Straßennetz sowie innergebietlichen Erschließungsflächen müssen keine benachbarten Flächen für die Herstellung der Anlage beansprucht werden (auch nicht temporär).

Weiterhin können baubedingte Auswirkungen für Tiere entstehen. Hier kann es temporär zu Störungen durch Baulärm kommen.

Betriebsbedingte Störungen z.B. in Form von Betriebslärm sind bei den derzeitigen Standards von PV-Freiflächenanlagen nicht zu erwarten.

Die beabsichtigte Flächeninanspruchnahme wird nicht zu einem Verlust von Arten und Lebensräumen bzw. zu einer erheblichen Veränderung des Tierlebensraumes führen (z.B. Verlust von Großvogelbrutplatzes). Durch die Überdeckung des Bodens und den sich hieraus ergebenden Konsequenzen in Form der Beschattung und Veränderung des Bodenwasserhaushaltes können sich Veränderungen für wärme- und trockenheitsliebende Arten ergeben. Diese Auswirkungen beziehen sich allerdings lediglich auf die im Konversionsstandort gelegenen Flächen.

Ein Verlust von Rast- und Nahrungshabitaten für Zugvögel ist nicht zu erwarten.

Durch die mögliche Entfernung von Gehölzen im Plangebiet wird sich ein geändertes Arteninventar einstellen; Vogelarten, die auf Gehölze angewiesen sind, suchen sich Nistmöglichkeiten im angrenzenden Raum (z.B. Umgebung von Oberhalbert), da auch hier vergleichbare Lebensräume vorhanden sind.

Mit Bezug auf die floristische Artenzusammensetzung ist davon auszugehen, dass sich eine andere Pflanzengesellschaft im gesamten Plangebiet entwickeln wird. Die Fläche wird erheblich stärker verschattet, womit im Falle einer Bebauung eine Änderung/Zerstörung erwartet werden kann, unabhängig eines sich wieder entwickelnden hochwertigen Biotops, jedoch mit einer anderen Pflanzenzusammensetzung.

Der Eingriff in die schützenswerten Biotopstrukturen hat zur Folge, dass sich eine andere Vegetation einstellen kann.

Bei Realisierung des Projektes der Freiflächen-Anlage liegt es nahe, dass der vorhandene Zustand einer extensiv genutzten Grünlandfläche beibehalten werden kann.

Durch die Nicht-Überbauung, inklusive eines entsprechenden Abstandes der gesetzlich geschützten Biotope, bleiben diese erhalten.

Durch eine Beweidung in Kombination mit einer mechanischen Pflege ist es möglich, unter und zwischen den Modultischen ein artenreiches und nährstoffarmes Pflanzenspektrum zu entwickeln, wenn auch mit anderer Grasgesellschaft als bisher. Dies wird in erster Linie durch die drohende Verschattung des Bodens bewirkt (Verlust lichtliebender Arten). Dennoch besteht die hohe Wahrscheinlichkeit eine intensiv genutzt Offenlandfläche dauerhaft in

ein hochwertiges Trittsteinbiotop zu erhalten und weiter zu entwickeln.



Abbildung 1: Beispiel für eine artenreiche Blumenwiese unter Modultischen (Quelle: IBC Solar).

Die bereits erheblich gefährdeten Forstkulturen haben einen geringen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt. Gerade die forstliche Nutzung sowie der vorhandene Zustand verdeutlichen, dass keine bzw. eine sehr geringe Habitatqualität gegeben ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass insbesondere die avifaunistischen Vertreter die Planungsfläche wegen der fehlenden anlage- und betriebsbedingten Störungen aber auch wegen des Fehlens von Prädatoren nutzen werden.

Baubedingt bestehen in unmittelbaren und mittelbaren Entfernung ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der verbleibenden Gehölze innerhalb der Zaunanlagen davon auszugehen, dass Arten, wie Neuntöter den Planungsraum sowie daran angrenzenden Flächen weiterhin nutzen werden.

Eine genaue Regelung hinsichtlich des einzuhaltenden Abstands zwischen den einzelnen Pauschalschutzflächen und den Modulen, erfolgt nach Rücksprache mit der Stadt Lennestadt und der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Baugenehmigung.

Im Rahmen der Gesamtplanung werden Maßnahmen zum Erhalt/Wiederansiedlung der Art notwendig.

Da der Standort bereits heute eingezäunt ist, werden sich durch die geplante PV-Freiflächenanlage keine Auswirkungen in Form eines Entzugs von Lebensräumen, Isolation und Fragmentierung von Tierpopulationen und Habitatstrukturen sowie ein Verlust bzw. eine Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch eine Barrierewirkung der Anlage (Trennung von Teillebensräumen, Äsungsflächen, Wildwechsel oder Jagdgebiete) ergeben. Im vorliegenden Fall wird eine selbstreinigende Wirkung der Moduloberflächen durch Niederschläge gegeben. Es erfolgt kein Einsatz von Reinigungsmitteln, die unter Umständen zu Auswirkungen für die Schutzgüter führen könnten.

Auf die Ausführungen in Kapitel B 4 zum Artenschutz wird an dieser Stelle verwiesen.

### Bewertung der Beeinträchtigungen:

0 = nicht erheblich    **1 = weniger erheblich**    2 = erheblich

### **Schutzgut Geologie / Boden**

#### Bestand:

Das Plangebiet liegt im Lennegebirge, welches großräumlich zum Südsauerländer Bergland zählt.

Auf dem ehemaligen Militärgelände hat bereits eine Bodenversiegelung in Form von Straßen und Gebäuden stattgefunden. Ebenso wurden großflächige Aufschüttungen und Abgrabungen durchgeführt, womit eine erhebliche Bodenverdichtung einhergegangen ist. Die derzeit stattfindende landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung) trägt ebenfalls zu Beeinträchtigungen in Form von Bodenverdichtung bei.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenverdichtung und -versiegelung äußern sich wie folgt:

- Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser,
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von (schweren) Maschinen,
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch permanentes Befahren und mechanische Belastungen (Bodenverdichtung und -versiegelung),
- dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Gebäude sowie Abstell-, Lager- und Verkehrsflächen.

Durch die Nutzung als militärisches Gelände können Beeinträchtigungen durch Altlasten auf dem Gelände nicht ausgeschlossen werden. Hierzu hat der Kreis Olpe mit Stellungnahme Az.: 66.46/840151242 vom 24.03.2016 mitgeteilt, dass aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse aus vorliegenden Gutachten, die der unteren Bodenschutzbehörde durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen zur Verfügung gestellt wurden, der Standort als altlastenverdächtig einzustufen ist.



Bild 11: Beispiel einer Aufschüttung



Bild 12: Beispiel von Aufschüttung und Abgrabung



Bild 13: Beispiel einer Aufschüttung

### Planung:

Die Anlage wird mit Ramppfosten im Boden verankert. Die Pfosten selbst beanspruchen keine großen Flächen, sondern sind als und stellen somit keinen auszugleichenden Eingriff dar.

Zum Anschluss der Wechselrichter an die Trafostation müssen, laut Anlagenbeschreibung der IBC Solar, Sammelgräben mit einer Tiefe von circa 0,6 m Tiefe gezogen werden. Die dadurch verursachten Eingriffe in Form von Bodenumlagerung kann eine Zerstörung der gewachsenen Bodenstruktur zur Folge haben.

Eine flächenhafte Verdichtung oder Versiegelung von Flächen findet durch das Vorhaben nicht statt, so dass die Bodenfunktionen nicht dauerhaft verloren bzw. beeinträchtigt werden. Lediglich während der Bauphase kommt es aufgrund der notwendigen Erdarbeiten und dem flächenhaften Einsatz von schweren Baumaschinen und Lastfahrzeugen zu Bodenverdichtungen. Jedoch besteht die Möglichkeit, die bereits vorhandenen innergebietlichen Erschließungswege zu nutzen, so dass dieser Eingriff durch eine entsprechende Verkehrslenkung während der Bauphase minimiert werden kann.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Plangebiet sind somit keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in dem bereits anthropogen erheblich veränderten Planungsraum zu erwarten.

### Bewertung der Beeinträchtigungen:

**0 = nicht erheblich** 1 = weniger erheblich 2 = erheblich

### Ausführungen zu Altlasten

Im Hinblick auf mögliche Altlastenverdachtsflächen liegt eine gutachterliche Stellungnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW Soest, Wisbyring 17, 594 Soest, vor. Diese wurde im Februar 2013 erstellt durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH und die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Bau und Liegenschaften – BL 25.

Diese Stellungnahme gliedert sich in 2 Phasen und nimmt auf folgende Dokumente Bezug:

1. Bericht „Historische Recherche des ehemaligen Abschluss-/ Lagerbereichs der Sauerland-Kaserne in Lennestadt-Oedingen der MSP Dr. Mark, Dr. Schwewe & Partner

GmbH, Bochum, vom 23.10.2012.

2. Bericht „Erfassung und Erstbewertung von Altlastenverdachtsflächen in der Sauerland-Kaerne Oedingen“ des Amtes für Wehrgeophysik, Wehrgeologische Stelle Köln-Wahn, Köln vom 23.06.1995.
3. Bericht (pHase IIa) „Orientierende Untersuchungen von kontaminationsverdächtigen Standorten (KVS) der Hüttmeier & Partner GmbH, Münster, 1996 (Bericht konnte gemäß Angabe in 1. Jedoch nicht aufgefunden werden; Ergebnisse z.T. in INSA)

Die gutachterliche Stellungnahme der Phase 1 hat 7 kontaminationsverdächtige Flächen (KVF) erfasst. Darüber hinaus wurden in der in Ziffer 1 angeführten Untersuchung weitere Flächen genannt, bei denen der Gutachter Kontaminationen nicht ausgeschlossen hat.

Folgende Flächen der Liegenschaft wurden gemäß Einschätzung der Gutachter und der OFD Niedersachsen als KVF bearbeitet:

1. Zentrale Versorgungsanlage
  - a. Außenlager (3 Dieseltanks)
  - b. Generatoren und Notstromaggregat
  - c. Transformatorenstation
2. Dieseltank an der US-Wache
3. Notstromaggregat am Abschussleitstand (bereits im Jahr 2003 saniert lt. vorliegender Stellungnahme Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW Soest)
4. Assembly Area
  - a. Raketenmontagehalle
  - b. Ethylenoxidlager
5. Service-Area
  - a. Treibstofflager
  - b. Spezialtreibstofflager
  - c. Säurelager
  - d. Raketenfüllstation
  - e. Gefechtskopfmontagegebäude
  - f. Neutralisationsgrube
  - g. Aufschüttung
6. Fahrzeugwaschplatz mit Benzinabschneider
7. Kanalisation und Kläranlage

Nachfolgend ist die aus Sicht der gutachterlichen Stellungnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW Soest zu den einzelnen KVF angeführt. Dabei wird auf die in den Ziffern 1 bis angeführten Gutachten Bezug genommen.

#### **KVF 1 (Zentrale Versorgungsanlage)**

Aufgrund der langen Nutzungszeit seit 1962 sind MKW-Belastungen im Bereich der drei 30.000 l-Dieseltanks nordöstlich des Gebäudes nicht auszuschließen. Auf die KVF wurde bereits in [3] hingewiesen. Da unklar bleibt, ob dieser Bereich gem. [3] untersucht wurde, besteht hier Untersuchungsbedarf.

In Bezug auf die Dieselölversorgung der Generatoren und des Tagesbehälters für das Notstromaggregat, die vor 1989 existierten (s. Lageplan in Abb. 20 aus 1961) erscheinen Belastungen durch Dieserverluste wenig wahrscheinlich. Allenfalls kann dies bei einer Befüllung von außen erfolgt sein. Die Untersuchungen gem. [3] sollen 12 RKS im Bereich des Gebäudes umfasst haben. Da gem. den INSA-Daten offenbar keine Belastungen vorliegen (max. 43 mg/kg) besteht hier entgegen der Auffassung des AN in [1] kein Handlungsbedarf, auch wenn sich die Probenahmepunkte nicht mehr zuordnen lassen.

Dies gilt auch für die Transformatorstation im Gebäude. Aus den Erfahrungen anderer Trafostationen besteht hier nur ein geringes Kontaminationsrisiko (geringe Mengen, bauliche Sicherung durch Wannen), zumal sich diese Anlage auch innerhalb des Gebäudes befand.

#### **KVF 2 (Dieseltank an der US-Wache)**

Da sich die oberirdischen Tanks außerhalb des Gebäudes befanden, sind Handhabungsverluste nicht auszuschließen zumal an vergleichbaren Einrichtungen (Tanks bei Notstromaggregaten der Abschussgruppen B und C) MKW-Bodenbelastungen bekannt sind.

#### **KVF 3 (Notstromaggregat am Abschussleitstand)**

Analog zur KVF 2 bzw. zu den bekannten Bodenbelastungen bei den Tanks der Notstromaggregate der Abschussgruppen B und C besteht auch hier ein Kontaminationsverdacht, auch wenn die Anlage rückgebaut wurde.

#### **KVF 4 (Assembly Area)**

In Bezug auf die Raketenmontagehalle führt der Auftragnehmer an, dass hier bei der Montage und Wartung der Raketensysteme zwar Betriebsstoffe (z.B. Hydrauliköle) verwendet wurden, aber aufgrund der Versiegelungen kaum mit Kontaminationen zu rechnen ist. Dem wird zugestimmt. Offenbar wurden in diesem Bereich auch keine Auffälligkeiten festgestellt (z.B. oberflächige Verunreinigungen)

Trotz der Lagerung des hochgiftigen Raketentreibstoffs Ethylenoxid besteht hier kein Handlungsbedarf. Wie in [1] ausführlich abgeleitet wird, ist eine Gefährdung von Boden- und Grundwasser insbesondere aufgrund der hohen Flüchtigkeit des Treibstoffes nicht gegeben.

#### **KVF 5 (Service Area)**

Das Spezialtreibstofflager (b), das Säurelager (c), die Raketenfüllstation (d) und die Neutralisationsgrube (e) befanden sich im unmittelbaren Umfeld des Gefechtskopfmontagegebäudes (e). Durch die Handhabung verschiedener Treibstoff u.a. auf Basis von Benzin, Kerosin und Hydrazin sind Belastungen des Bodens, insbesondere bei (b) und (d) nicht auszuschließen. Allerdings wurde in solchen sensiblen Bereichen meist sehr vorsichtig mit diesen Stoffen umgegangen. Der in [1] geäußerte Verdacht ist aber nachvollziehbar.

Aufgrund des Rückbaus der Anlagen bei der Umstellung auf das PATRIOT-Waffensystem in den 1980er Jahren und der flächenhaften Überschüttung sind diese Areale jedoch nicht mehr zugänglich und kaum genau zu orten. Daher wird in [1] auch keine konkrete Untersuchungsempfehlung ausgesprochen.

Dem wird aus folgenden Gründen zugestimmt:

- Belastungen aus dem Betrieb der Anlagen dürften kaum noch feststellbar sein.
- Aufgrund des Alters sowie der z.T. guten Abbaubarkeit dürften hier allenfalls noch schwer abbaubare Kerosine vorhanden sein (s. [1]).
- Gemäß [3] wurden in diesem Areal bereits 1996 20 RKS abgeteuft. Auch wenn die Lage der RKS nicht bekannt ist (s. oben), dürften die relevanten Bereiche beprobt worden sein.

Untersuchungen werden somit nicht für notwendig erachtet.

Diese Service Area war von Nord über West nach Süd von einem Schutzwall umgeben. Gem. [1] wurden die ehem. Service Area zwischen dem halbkreisförmigen Schutzwall vollständig (verm. > 2 m) und nach Zeitzeugenaussagen auch mit Bauschutt und „allem möglichen Unrat“ aufgefüllt. Somit können hier auch umweltrelevante Abfälle verbracht worden sein. Aufgrund der ungenauen Angaben kann hier keine Aussage zum Gefährdungspotenzial gemacht werden. Vermutlich handelt es sich überwiegend um Bauschutt aus dem Rückbau, aber dem Verdacht sollte hier nachgegangen werden.

Die OFD Niedersachsen empfiehlt eine Überprüfung mittels Baggerschürfen möglichst bis zu dem Niveau der ehem. Einrichtungen.

Das Treibstofflager (a) befand sich an der Nordostecke des Areals unmittelbar am Schutzwall und wurde nicht überschüttet. Gem. der Darstellung in [1] befand sich aber hier vor allem das Zünderlager in Stahlregalen. Ein Kontaminationsverdacht ist hier u.E. nicht gegeben.

#### **KVF 6 (Fahrzeugwaschplatz mit Benzinabscheider)**

Eine mit Betonplatten versiegelte Fläche am südlichen Rand der Service-Area wurde seit ca. 1988 als Fahrzeugwaschplatz genutzt. Westlich davon befindet sich der dazu gehörige Benzinabscheider.

Die Fläche wurde gem. [3] untersucht. In [1] wird angeführt, dass unklar ist, ob auch der Benzinabscheider berücksichtigt wurde. Dieser sollte daher nochmals untersucht werden.

#### **KVF 7 (Kanalisation und Kläranlage)**

Der Gutachter führt an, dass bei unsachgemäßer Wartung der Kläranlage aufgrund der angeschlossenen Anlagen Belastungen u.a. durch Schwermetalle, MKW, PAK auftreten können. Das gereinigte Wasser wurde hier unterhalb der Anlage mit Genehmigung der Wasserbehörde verrieselt.

Über die Wartung der Anlage liegen offenbar keine Unterlagen vor. Üblicherweise werden solche Anlagen aber gewartet bzw. durch die Wasserbehörde überprüft. Ein konkreter Verdacht liegt hier nach Auffassung der OFD Niedersachsen/M&P nicht vor.

Aufbauend auf diese Erkenntnisse werden Empfehlungen für die anschließende Phase IIa wie folgt gegeben:

**Tabelle 2: Empfehlungen für die Phase IIa**

KVF/ KF	Bezeichnung	Bodenuntersuchungen	Analytik
1	Zentrale Versorgungsanlage		
a	Außenlager (3 Dieseltanks)	3 RKS (3 m) <sup>2)</sup>	MKW
2	Dieseltank an der US-Wache	2 RKS (3 m) <sup>2)</sup>	MKW
3	Notstromaggregat am Abschussleitstand	2 RKS (3 m) <sup>2)</sup>	MKW
5	Service-Area		
g	Aufschüttung	3 Baggerschürfe	MKW, PAK, ggf. gem. Be- funden
6	Fahrzeugwaschplatz mit Benzinabscheider	2 RKS (3 m) <sup>2)</sup>	MKW, BTEX
	Summe:	9 RKS, 3 Baggerschürfe	MKW; z.T. PAK, BTEX

2) Rammkernsondierungen sind mindestens bis in den gewachsen Boden abzuteufen

Unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Bedingungen (Lage am Höhenzug mit zu vermutenden großen Grundwasser-Flurabstand) ist eine Gefährdung des Grundwassers wenig wahrscheinlich.

An die Untersuchung hat sich die Phase IIa angeschlossen. Diese bezieht sich auf die

- orientierende Untersuchung (Phase IIa) des ehem. Abschuss-/ und Lagerbereichs der Sauerland-Kaserne in Lennestadt-Oedingen, Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GMBH, 32756 Detmold, vom 20.11.2013.

In der Phase II a wurde zunächst eine Kategorisierung der KVF/ KF vorgenommen:

KVF/KF	Bezeichnung	Phase I	Phase IIa	
		OFD NI Kat.	gem. [1] Kat.	OFD NI Kat.
1	Zentrale Versorgungsanlage	E	E	B
2	Dieseltank an der US-Wache	E	A	A
3	Notstromaggregat am Abschussleitstand	E	A	A
4	Assembly Area	A	-	-
5	Service-Area	E	A	A
6	Fahrzeugwaschplatz mit Benzinabscheider	E	A	A
7	Kanalisation und Kläranlage	A	-	-

#### Flächenkategorien

<b>E</b>	Auf der Fläche wurden Kontaminationen festgestellt bzw. im Rahmen der Erfassung und Erstbewertung (Phase I) aufgrund der Nutzung vermutet. Für die abschließende Gefährdungsabschätzung sind weitere Daten erforderlich (z. B. Ausdehnung der Kontamination, Art der Schadstoffe, Mobilität, Toxizität etc.). Es besteht weiterer <b>Untersuchungsbedarf</b> . Dieser wird im Rahmen der Phase II gedeckt. Für E-Flächen kann keine abschließende Bewertung vorgenommen werden und sie können nicht aus der Bearbeitung ausscheiden.
<b>B</b>	Die festgestellte oder nach einer Sanierung verbliebene Kontamination stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt und für die gegenwärtige Nutzung keine Gefährdung dar. Sie ist zu dokumentieren, damit bei einer <b>Nutzungsänderung oder bei Infrastrukturmaßnahmen</b> eine <b>Neubewertung</b> durchgeführt werden kann. Daraus kann sich u. U. ein neuer Handlungsbedarf ergeben (z.B. fachgutachterliche Baubegleitung).
<b>A</b>	Der Kontaminationsverdacht hat sich nicht bestätigt bzw. es wurde eine Sanierung durchgeführt. Außer einer Dokumentation besteht <b>kein weiterer Handlungsbedarf</b> . Eine uneingeschränkte Nutzung ist möglich. In der Stellungnahme wird auf diese Flächen i.d.R. nicht mehr eingegangen.

#### Beurteilung KF 1 (Zentrale Versorgungsanlage)

Auf der KVF 1 wurde die KRB B4 im Bereich des Heizöleinfüllstutzens abgeteuft. In der Analytik zeigte sich, dass im Teufenbereich von 0,2 - 0,7 m u. GOK MKW-Gehalte von 340 mg/kg (C10- C22) bzw. 460 mg/kg (C10-C40) und in der Teufe von 0,7 – 1,0 m u. GOK Gehalte von 2.600 (C10 - C22) bzw. 3.300 mg/kg (C10-C40) vorliegen.

In der nachfolgenden Bodenprobe (1,0 – 2,0 m u. GOK) war MKW nicht nachweisbar.

Der Gutachter schließt aufgrund der flächenhaft nicht eingegrenzten Bodenverunreinigung und der Höhe der MKW-Gehalte in Bezug auf die fälschlicherweise angewandten Prüfwerte aus der Ersatzbaustoffverordnung (s. oben) eine Grundwassergefährdung nicht aus. Dieser Gefährdungsbeurteilung wird seitens der OFD Niedersachsen/M&P aus folgenden Gründen nicht zugestimmt:

- Die Sondierung wurde im vermuteten Kontaminationsschwerpunkt abgeteuft. Im Umfeld sind daher nicht höhere Belastungen zu erwarten.
- Die in unmittelbarer Nachbarschaft stehenden KRB 5 und 6 auf der KVF 2 wiesen keine MKW-Verunreinigungen auf. Es liegt somit z.T. eine laterale Eingrenzung vor.
- Die verunreinigte Bodenschicht wird als Ton (siehe Schichtverzeichnisse) beschrieben, so dass ein entsprechend hohes Schadstoffrückhaltevermögen zu erwarten ist. Gemäß Literaturwerten ist mit einer Residualsättigungen von 8.000 - 16.000 mg/kg MKW zu rechnen. Der in der Bohrung B4 festgestellte max. MKW-Gehalt von 3.300 mg/kg liegt deutlich unterhalb der Residualsättigung.
- Eine Tiefenverlagerung der Schadstoffe hat nach den Analysebefunden nicht stattgefunden. Das belegt die vertikale Eingrenzung (Bodenprobe 1,0 bis 2,0 m u. GOK).
- Nach der topografischen Lage ist die Höhenlage aller Fließgewässer im Umfeld der Liegenschaft min. 30 m tiefer als Höhenlage der Liegenschaft. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch erst in einer entsprechenden Tiefe der erste zusammenhängende Grundwasserleiter anzutreffen ist.

Nach Auffassung der OFD Niedersachsen liegt auf dem Teilbereich der KF 1 „Heizöleinfüllstutzen“ eine Bodenverunreinigung vor. Eine Gefährdung des Schutzgutes „Menschliche Gesundheit“ ist bei der derzeitigen Nutzung nicht gegeben.

Aufgrund der aufgeführten geologischen und hydrogeologischen Standortbedingungen ist auch für das Schutzgut Grundwasser aus Sicht der OFD Niedersachsen/M&P eine Gefährdung generell zu verneinen.

Weitere Untersuchungen sind nur bei geplanten Bodeneingriffen notwendig. Die KF wird der Kategorie B zugeordnet.

Nachfolgend sind die KVF gemäß der orientierenden Untersuchung (Phase IIa) abgebildet.

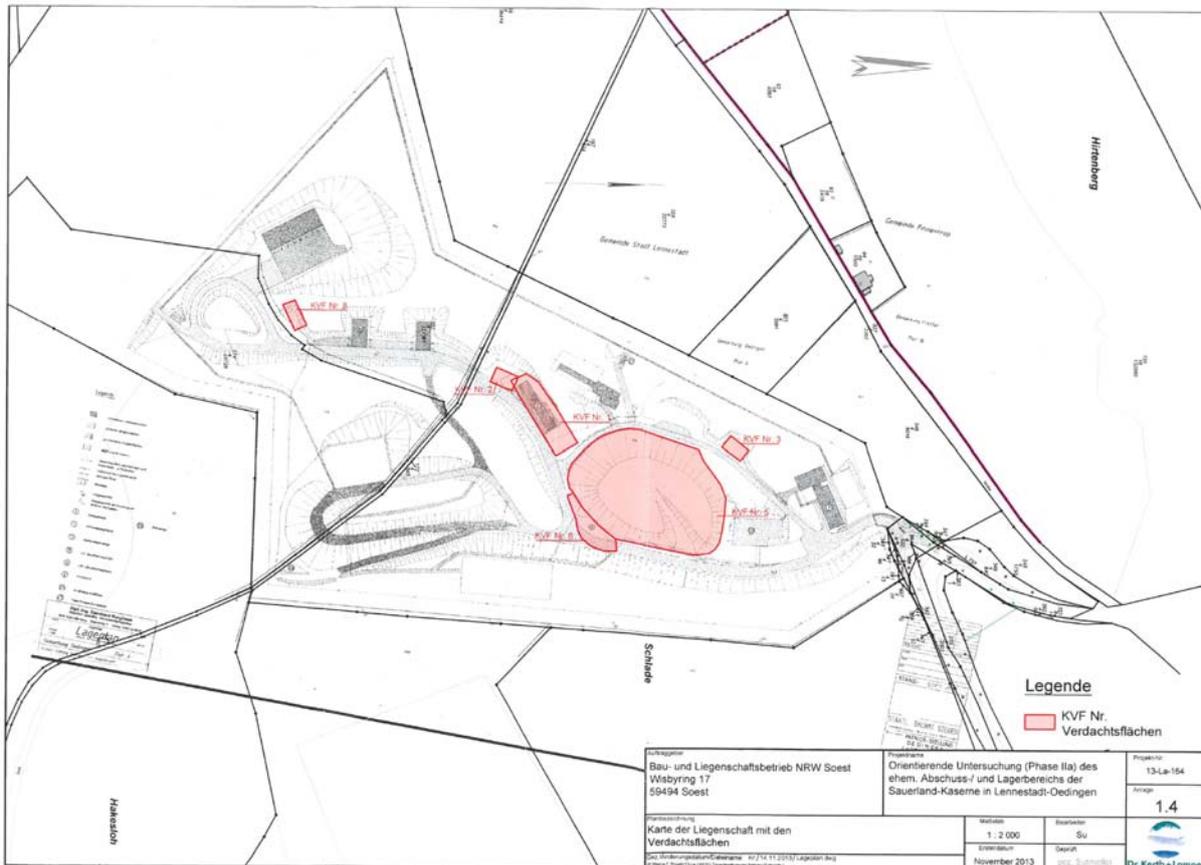


Abbildung 2: Lage der KVF, Quelle Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW Soest, Wisbyring 17, 594, November 2013

### Auswirkungen für die Planung:

Gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im jeweiligen Bauleitplan zu kennzeichnen.

Hinzu treten der § 1 (6) Nr. 1 BauGB, wonach die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu gewährleisten sind, sowie die in § 1 (6) Nr. 7 angeführten umweltrelevanten Belange.

Die gesetzlichen Vorgaben haben zur Folge, dass ein Bauleitplan keine Nutzung vorsehen darf, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Altlast unvereinbar ist.

Gemäß der Erkenntnis aus der Untersuchung Phase IIa besteht im Bereich der zentralen Versorgungsanlage ein Kontaminationsverdacht. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung ist diese der Kategorie „B“ zu zuordnen.

Demnach stellt die festgestellte oder nach einer Sanierung verbliebene Kontamination zum gegenwärtigen Zeitpunkt und für die gegenwärtige Nutzung keine Gefährdung dar. Sie ist zu dokumentieren, damit bei einer Nutzungsänderung oder bei Infrastrukturmaßnahmen eine Neubewertung durchgeführt werden kann.

Daraus kann sich u. U. ein neuer Handlungsbedarf ergeben (z.B. fachgutachterliche Baubegleitung).

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hat nach § 5 (3) Nr. 3 in der Ebene des Flächennutzungsplans grundsätzlich eine Kennzeichnung der Altlast zu erfolgen. Aufgrund der Maßstabebene des Flächennutzungsplans und der „kleinflächigen“ Betroffenheit wird diese Kennzeichnung in der Ebene des Bebauungsplans vorgenommen, da eine „Lesbarkeit“ im Flächennutzungsplan nicht gegeben wäre.

Mit der Kennzeichnung wird eine Hinweis- bzw. Warnfunktion für die dem Bebauungsplan nachgeschalteten Verfahren auf mögliche Gefährdungen gemäß den dargestellten gutachterlichen Empfehlungen gegeben. In der Ebene des Flächennutzungsplans wurde durch die Darlegung des Sachverhalts in textlicher Form ebenfalls den Anforderungen an den Umgang mit Altlasten in dieser Planungsebene entsprochen.

## **Schutzgut Wasser**

### Bestand:

#### Trinkwassergewinnung und Wasserschutzgebietszonen

Das ehemalige Militärgelände liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder in unmittelbarer Nähe zu einem solchen. Die Trinkwassergewinnung wird ebenfalls nicht betrieben.

#### Grundwasser

Die Grundwasserbeschaffenheitskarte des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen gibt für das Gebiet einen Kluffgrundwasserleiter mit gering bis sehr gering ergiebigen Grundwasservorkommen an.

Die Bewegung und Speicherung des Grundwassers findet demnach nur in Klüften und Störungszonen statt. Eine Grundwasserneubildung ist kaum vorhanden. Bei Schadstoffeintrag würden sich diese nur im geringen Umfeld ausbreiten oder an die Bodenmatrix adsorbieren.

#### Oberflächenwasser

Im Bereich der Anlage und in naher Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort in Rückhaltebecken und Mulden versickert. Es sind Leitungen zum gezielten Einleiten des Wassers in diese Becken angelegt. Diese sind aber durch die momentane Viehwirtschaft auf dem Gelände nur eingeschränkt nutzbar. Im südlichen Bereich befindet sich außerhalb des Plangebietes ein Vorfluter, in den das nicht versickerte, unbelastete Wasser eingeleitet werden kann.



Bild 14: Entwässerungsgräben



Bild 15: gestickte Entwässerungsgräben



Bild 16: begrünte Wassergräben



Bild 17: künstlich angelegtes Regenrückhaltebecken

Die intensive Nutzung des Standortes hat – wie bereits beim Schutzgut Boden - auch hier zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenverdichtung und -versiegelung geführt.

. Die wesentlichen Konsequenzen sind:

- Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser infolge der Bodenverdichtung und –versiegelung,
- Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung,
- potentieller Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion; Zunahme von verkehrs- und anlagebedingten Schadstoffimmissionen,
- Veränderung des Grundwasserflurabstandes durch z.B. Flächenversiegelung, anthropogene Geländeaufhöhung oder Tiefbaumaßnahmen,
- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch z.B. Flächenversiegelung, verändertem Oberflächenabfluss

### Planung:

Das anfallende Oberflächenwasser kann vor Ort versickert werden.

Die entsprechenden Mulden und Regenrückhaltebecken sind bereits vorhanden und können das Niederschlagswasser der Anlage auffangen. Da unter der Anlage weiterhin Grünland besteht, kann das Wasser weiterhin ungehindert versickern. Es findet kein zusätzlicher Oberflächenabfluss statt. Auswirkungen für die Grundwasserneubildung sind demnach nicht zu erwarten.

Die Mulden und Regenrückhaltebecken sind funktionsfähig zu halten.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Tiefbaumaßnahmen (Anlagen der Leitungsgräben) ist nicht zu erwarten, da lt. Angabe des Vorhabenträgers eine Tiefe von höchstens 0,6 m notwendig ist und kein Bereich mit hochanstehendem Grundwasser tangiert wird.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen und der damit einhergehenden Einschränkung der Bodenfunktionsfähigkeit sind keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

#### Bewertung der Beeinträchtigungen:

**0 = nicht erheblich**   1 = weniger erheblich   2 = erheblich

### **Schutzgut Klima / Luft**

#### Bestand:

Das Gelände fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Allerdings hat es keine Bedeutung für eine Siedlungsfläche in räumlicher Nähe.

Trotz des gemäßigt warmen Klimas gibt es ganzjährig hohe Niederschläge. Diese belaufen sich auf ca. 790 mm im Jahr. Die Jahresdurchschnittstemperatur beläuft sich auf etwa 9 °C.

#### Planung:

Die Planung und Umsetzung mit einer großflächigen Überbauung der Fläche mit Modulen kann lokalklimatische Auswirkungen haben.

Lt. dem „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben Temperaturmessungen gezeigt, dass die Temperaturen unter den Modulreihen durch die Überdeckungseffekte tagsüber deutlich unter den Umgebungstemperaturen liegen. In den Nachtstunden hingegen liegen sie über den Umgebungstemperaturen. Es wird somit nicht zu einer Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Acker, Grünland) kommen.

Die Folge hieraus kann eine verminderte Kaltluftproduktion sein. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ergibt sich hieraus allerdings nicht. Die Fläche hat keine klimatische Ausgleichsfunktion. In räumlicher Nähe ist kein Belastungsraum vorhanden, für die die Fläche eine klimatische bzw. lufthygienische Funktion übernimmt.

Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage kommt es zur Ausbildung von Wärmeinseln, was zu einer Temperaturerhöhung und einer damit verbundenen Erwärmung der über den Modulen befindlichen Luftschicht zur Folge hat. Durch die Aufheizung kann auch ein Absinken der Luftfeuchte erfolgen. Hierdurch können kleinräumige Auswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entstehen (siehe Ausführungen zu diesen Schutzgütern). Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Die geplante Anlage hat aber auch positive Auswirkungen auf das Klima und die Luft. Mit der

beabsichtigten Umsetzung der PV-Freiflächenanlage wird ein Beitrag zum Klima- und Naturschutz in Form der CO<sub>2</sub>- Vermeidung geleistet.

#### Bewertung der Beeinträchtigungen:

**0 = nicht erheblich** 1 = weniger erheblich 2 = erheblich

### **Schutzgut Landschaft**

#### Bestand:

Das Plangebiet liegt im ehem. Naturpark „Homert“ (neu: Naturpark Sauerland-Rothaargebirge).

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke großräumige Landschaften, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Sie eignen sich besonders für die Erholung und das Naturerleben und werden daher als Indikator für die landschaftsgebundene Erholung mit herangezogen.

Weiterhin liegt das Gelände inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Elsper Senke – Lennebergland“, ist selbst aber von diesem ausgenommen.

Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete sind meist deutlich großflächiger als Naturschutzgebiete. In landschaftlich reizvollen Regionen kann daher durchaus der gesamte Freiraum (außerhalb der Ortslagen) als LSG ausgewiesen sein. Auch sie werden als Indikator für die landschaftsgebundene Erholung mit herangezogen.

Das umliegende Gebiet ist zur Erholung geeignet, ausschlaggebend sind die topografischen Gegebenheiten, in Verbindung mit einem Wechsel von Wald- und Offenlandflächen. Diese reichen bis an das Plangebiet heran, das, aufgrund der topografischen Verhältnisse und der angrenzenden Waldstrukturen, selbst von unterschiedlichen Standorten lediglich teilweise eingesehen werden kann.

Das Plangebiet selbst kann allerdings nicht zur Naherholung genutzt werden, da es vollständig umzäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Im Falle der Planrealisierung bleiben die vorhandenen Zaunanlagen vorhanden. Lt. Angaben des Grundstückseigentümers soll sich an der Gebietsstruktur ohnehin nichts ändern, da die Gebäuden und somit auch die Einzäunung erhalten bleiben.

Momentan passt sich das Gebiet mit seinen Wiesen an das Landschaftsbild an. Eine Vorbelastung besteht aber durch die baulichen Anlagen, die künstliche Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Straßenzüge innerhalb der Anlage. Das von dem subjektiven Beobachter angenehm empfundene Landschaftsbild mit seiner topografischen Vielfalt der Umgebung und ihrem Wechsel von Offenland und Waldflächen, den Hügeln und Tälern wird somit durch die ehemalige militärische Anlage erheblich gestört.



Bild 18: Blick über den nördlichen Teil des alten Militärgeländes



Bild 19: Plangebiet, umgeben von hohem Waldanteil

### Planung:

Die geplante Anlage befindet sich an einem Südhang und ist teilweise von den umgebenen Hängen aus einsehbar. Von umliegenden Wirtschaftswegen aus erscheint sie als große Einheit. Dies steht im Kontrast zum bisherigen Bild, welches durch Wiesen und vereinzelte Gebäude geprägt ist.

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abschätzen zu können, wurde ein erstes Modell der Fotovoltaik-Anlage erstellt und von verschiedenen, frei gewählten Standorten betrachtet, die für Wanderer und Anwohner relevant sein können (Standort 1-3). In den folgenden Abbildungen wird der Blick von den Standorten auf die Plangebietsfläche dargestellt, um erste potentielle Landschaftsbildbeeinträchtigungen ableiten zu können.

Allen Standorten ist gemeinsam, dass von ihnen aus die Anlage teilweise sichtbar ist, tlw. wird die Horizontlinie unterbrochen. Dadurch sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, die im Rahmen der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung detailliert betrachtet und Maßnahmen abgeleitet werden müssen. Im Besonderen wird dabei die Unterscheidung von Mikro-, Makro- und Mesoebene zu betrachten sein.

Als mögliche Beeinträchtigungen können eine visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild sowie Lichtreflexe auftreten.

### Blick vom Standort 1

Am südlich des Geländes gelegenen Nordhang befinden sich Waldflächen, die zum großen Teil aus Nadelbäumen bestehen. Für Spaziergänger ist die Anlage aus diesem Grund bedingt einsehbar. Eine Beeinträchtigung ist abzuleiten, da die Anlage zwar z.T. von Bäumen verdeckt und die Horizontlinie nicht durchschnitten wird, jedoch ist negativ zu bewerten, dass das Auge des Betrachters unwillkürlich auf die homogene große Anlagenfläche gelenkt wird. Die Wirkung ist aber zu relativieren, da auch schon zum jetzigen Zeitpunkt die militärische Anlage mit ihren Überwachungstürmen einen vergleichbaren Effekt hat (technogene Elemente).

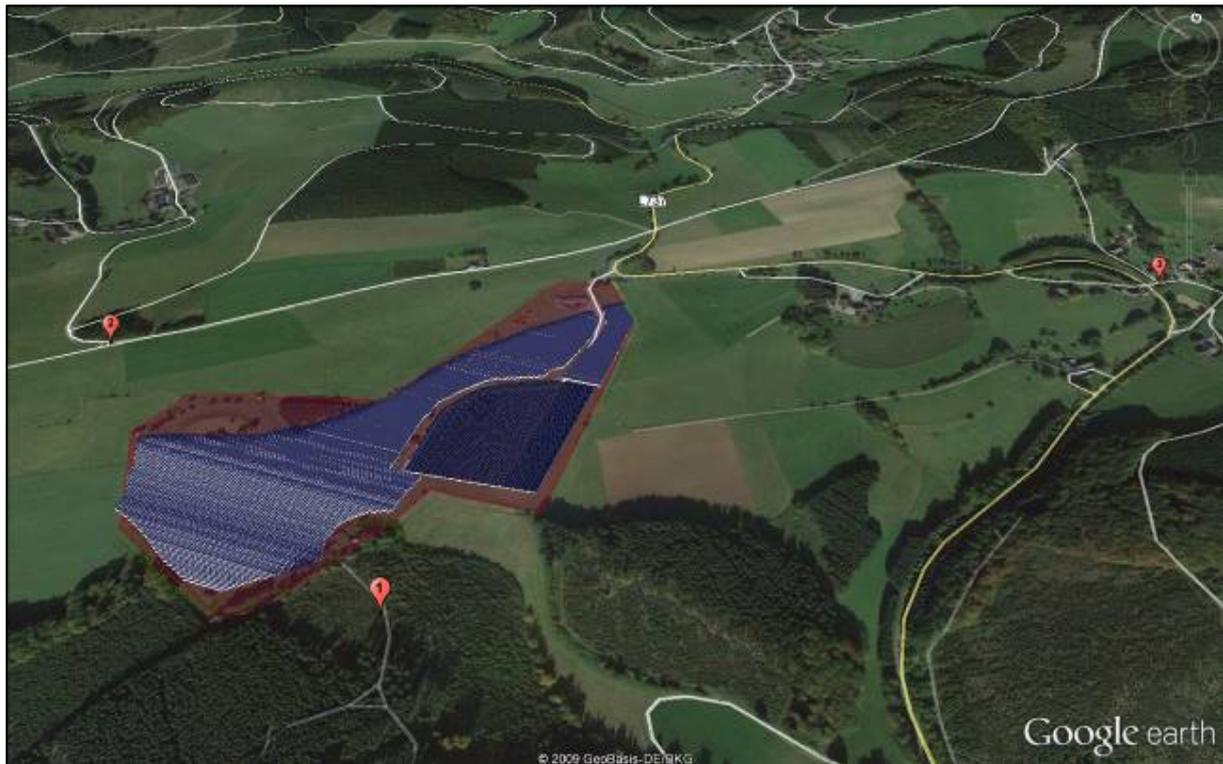


Abbildung 3: Standorte (Standort 1: südlich der Anlage im Wald; Standort 2: nordwestlich der Anlage auf einem Wirtschaftsweg; Standort 3: östlich der Anlage vom Ort Obervalbert) für eine Landschaftsbetrachtung der Modellanlage (Google Earth).

### Blick vom Standort 2:

Westlich und nördlich der Anlage befinden sich Wirtschaftswegen, die von Wanderern genutzt werden können. Von hier aus ist die Anlage teilweise einsehbar. Durch die umliegenden Nadelwälder passt sich die dunkle Anlage an das Landschaftsbild an und beeinflusst dieses nicht erheblich. Insbesondere stellen die überwiegend nach Süden ausgerichteten Anlagen keine Reflexion für den Betrachter dar. Eine Beeinträchtigung ist, wie bei Standort 1 ausgeführt, wenn auch in geringerer Ausprägung gegeben, der ab ebenso aufgrund des Status quo zu relativieren ist.

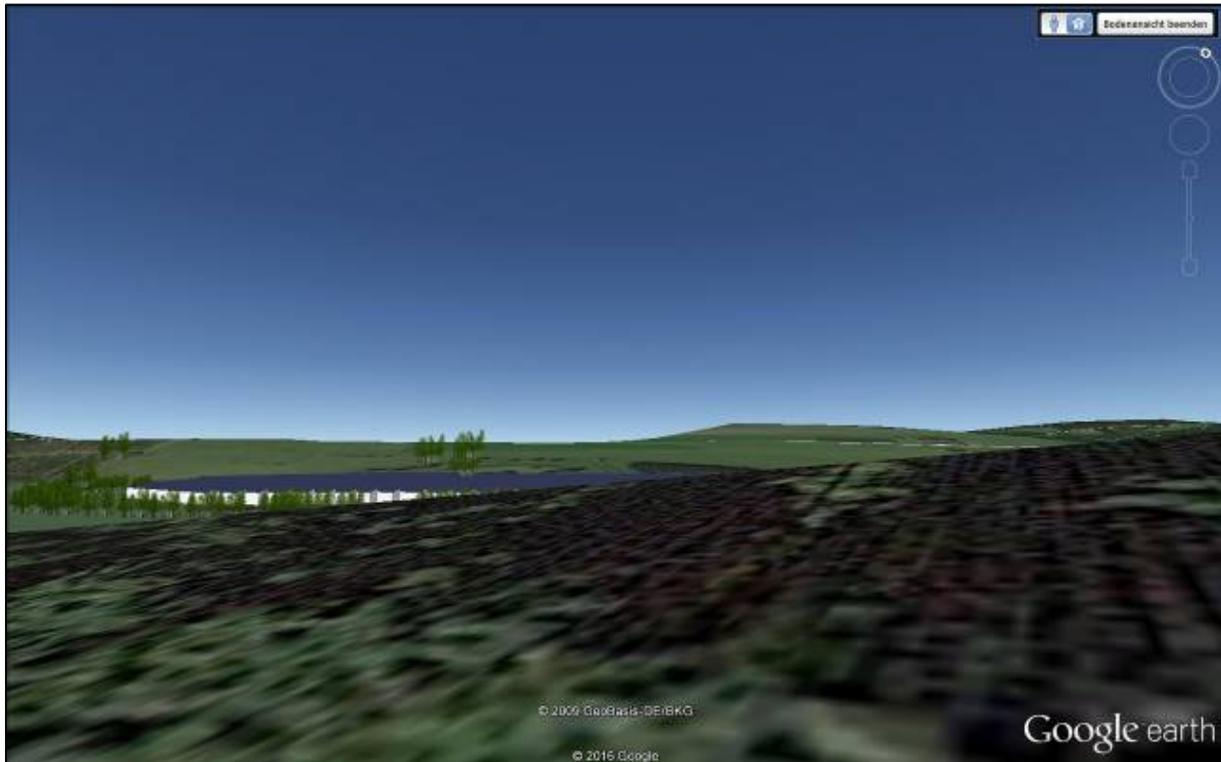


Abbildung 4: Sicht aus einem Waldhang südlich der Modellanlage (Google Earth).

### Blick vom Standort 3:

Vom Standort Obervalbert ist die Anlage im Bereich der Horizontlinie deutlich zu erkennen und kann je nach Sonneneinstrahlung mögliche Blendwirkungen hervorrufen, die jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen dürften. Somit ist auch von diesem Standort eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wie bei den Standorten 1+2 gegeben, durch entsprechende Maßnahmen (Pflanzung) können die Beeinträchtigungen minimiert werden.

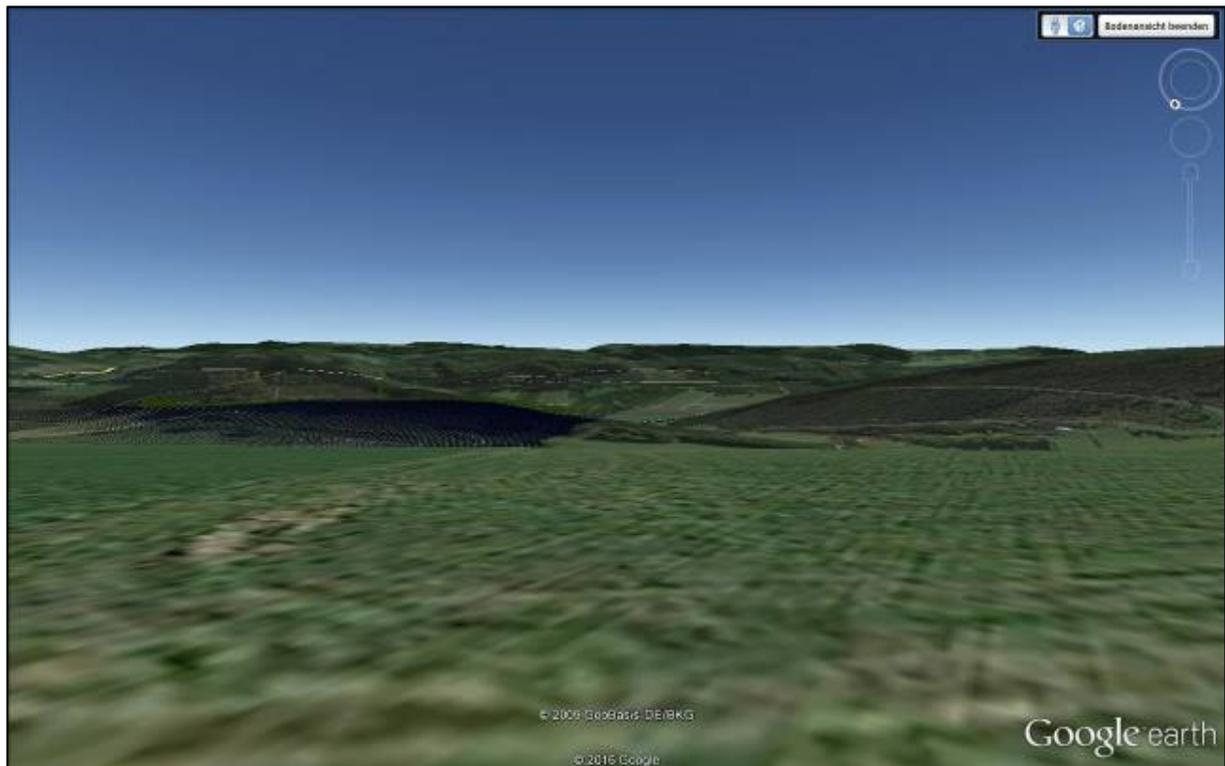


Abbildung 5: Sicht vom Wirtschaftsweg nordwestlich der Modellanlage (Google Earth).

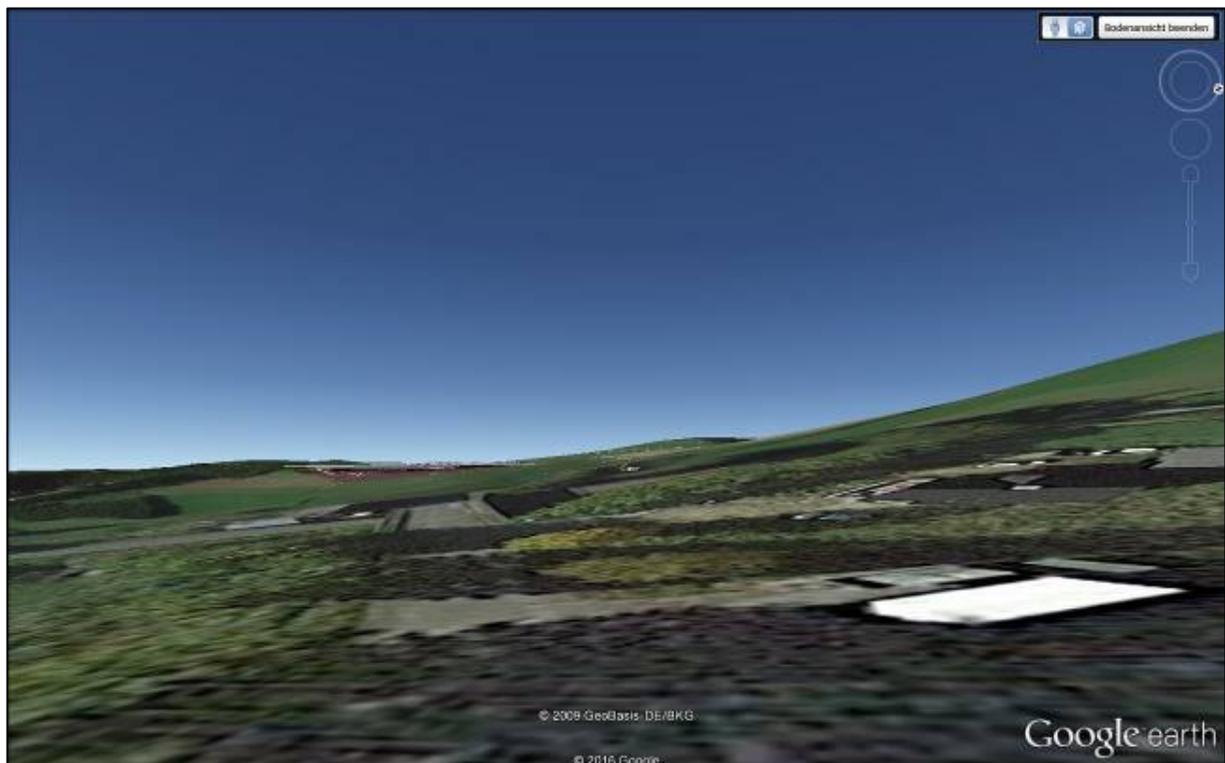


Abbildung 6: Sicht aus Obervalbert nach Westen Richtung Modellanlage (Google Earth).

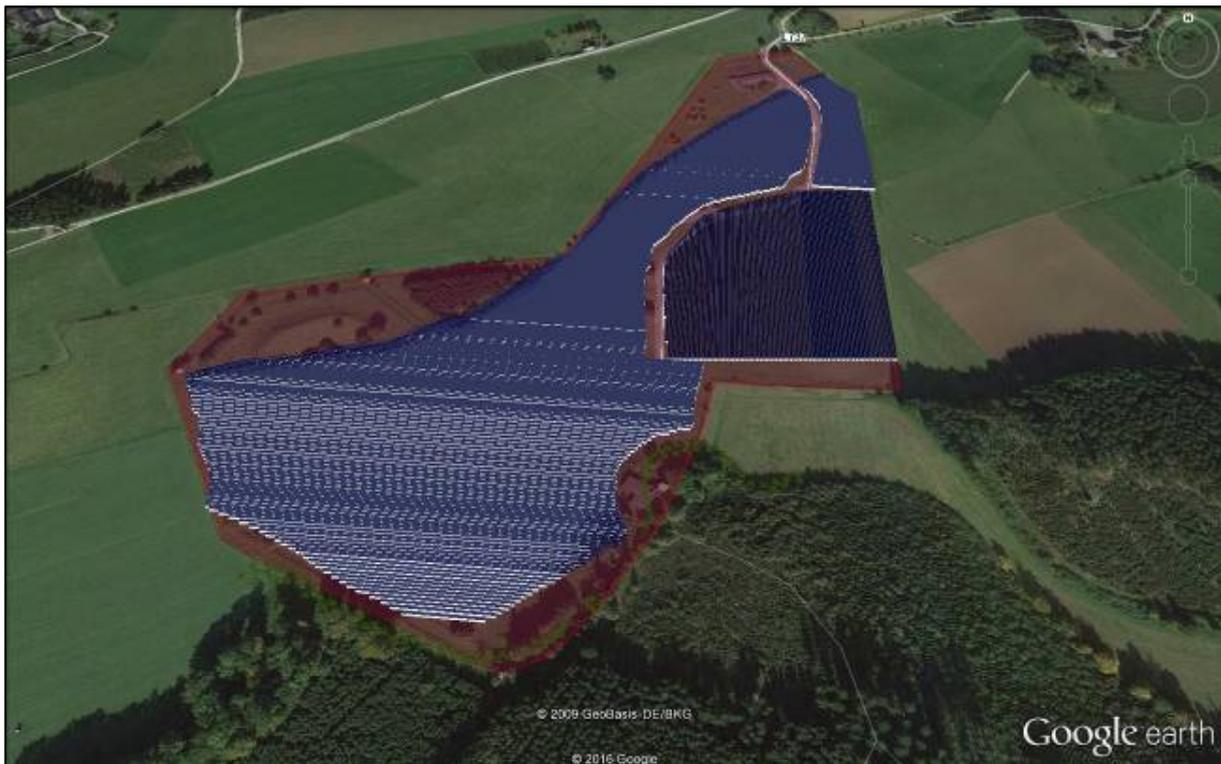


Abbildung 7: Plangebiet (rot) mit Modellanlage (Google Earth).

Aufgrund ihrer Größe, Uniformität und Gestaltung wird es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Die Freiflächenanlage wird sich grundsätzlich als landschaftsfremdes Objekt darstellen, so dass von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist.

Jedoch bestehen aufgrund der Vornutzung als militärisches Kasernengelände anthropogene Vorbelastungen für das Landschaftsbild, so dass im Gegensatz zu einer bisher unbelasteten Fläche keine erstmalige Beeinträchtigung auftritt.

#### Bewertung der Beeinträchtigungen:

0 = nicht erheblich    1 = **weniger erheblich**    2 = erheblich

#### **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

##### Bestand:

Das ehemals militärisch genutzte Gelände ist vollständig umzäunt ist, weshalb ein direktes Betreten der Fläche nicht möglich ist. Bis auf eine dauerhafte Beweidung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb, findet im Plangebiet momentan keine weitere Nutzung statt.

Das gesamt Areal weist durch Aufschüttungen und Abgrabungen in Verbindung mit einer hohen Verdichtung und Versiegelung, die militärisch notwendig waren, eine hohe anthropogen Beeinträchtigung, auf.

Die Gebäude stehen überwiegend leer; einige Hallen werden als landwirtschaftliche Lager bzw. als Unterstand für die Tiere genutzt.

Eine Gefahr bzw. Beeinträchtigungen in Form von Gerüchen und/ oder Lärm von der Anlage für den Menschen oder die menschliche Gesundheit konnte während der Inaugenscheinnahme des Plangebietes nicht abgeleitet werden.



Bild 20: Zaunanlagen des Plangebietes



Bild 21: Umzäunung des Plangebietes



Bild 22: Viehhaltung im Plangebiet



### Planung:

Bei der Umsetzung des beschriebenen Vorhabens sind nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen keine Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit abzuleiten.

Lediglich während der Bauphase können Beeinträchtigungen in Form von Verkehrslärm (Lkw-Verkehr, Transportfahrzeuge) sowie Gewerbelärm (Baustellenfahrzeuge) auftreten, die das Wohlbefinden des Menschen beeinflussen. Diese sind allerdings als temporär einzustufen. Der Standort weist jedoch zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen einen Abstand von > 400 m auf, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Die bereits vorhandene Einzäunung bewirkt bereits heute, dass ein ungehinderter Zugang des Standortes für die Allgemeinheit nicht möglich ist. Es findet daher kein Verlust eines siedlungsnahen Freiraumes bzw. von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung statt. Ebenso wird durch das Vorhaben keine Veränderung der Erreichbarkeit und Erlebbarkeit eines siedlungsnahen Freiraums bzw. einer Erholungsfläche ausgelöst.

Aufgrund der Abstände zu den Siedlungskörpern und der mehr oder weniger losgelösten La-

ge des Standortes sind auch keine visuellen Beeinträchtigungen für die Qualität des vorhandenen Ortsrandbildes bzw. gewachsener dörflicher Strukturen zu erwarten.

Eine visuelle Beeinträchtigung für den Erholungssuchenden entsteht immer dann, wenn unerwartete Fremdkörper in der Landschaft auftauchen, die vom Durchschnittsbetrachter nicht erwartet werden.

Durch die geplante Photovoltaikanlage kommt es grundsätzlich zu einer visuellen Beeinträchtigung, abhängig von der Größe der Anlage und der Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um diese effizient in das Landschaftsbild einzubinden.

Die hier vorhandene Landschaftsbildsituation weist eine nicht unerhebliche Vorbelastung auf, die insbesondere durch die künstlich geschaffenen Aufschüttungen und Abgrabungen mit versiegelten Plätzen und Gebäuden, die im fehlenden Verhältnis zur Reliefenergie der angrenzende Umgebung stehen sowie durch die vorhandene Zaunanlage nebst den dominant und nicht einladend wirkenden, militärischen wirkenden Wachtürmen.

Insbesondere die unnatürlich wirkenden und kleinräumig vorhandenen Aufschüttungen und Abgrabungen mit den baulichen Anlagen, und die vornehmlich die im Randbereich vorhandenen, dominanten Vertikalstrukturen (Wachtürme) suggerieren dem Betrachter einen militärisch abgesicherten Bereich, die den Erholungssuchenden Abstand halten lassen, da von außen nicht ersichtlich ist, welche Nutzung von der Anlage ausgeht. Eine fehlende militärische Nutzung kann bei einer ersten Begegnung, trotz der Weideviehs nicht automatisch abgeleitet werden; im Gegenteil, gerade die fehlende Bewegung innerhalb der Fläche durch militärisches Personal und Fahrzeuge führt beim Betrachter eher zu einer Verunsicherung, was ihn dazu veranlassen wird, den Landschaftsraum zu verlassen, bzw. zu meiden, weil die Funktion der Anlage von ihm nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

Im Falle einer Nutzung der gleichen Anlage mit all ihren vorhandenen militärischen Anlagen als Photovoltaikanlage erschließt sich dem Betrachter unmittelbar die direkte Funktion der Sicherungszäune und in der Ableitung auch die ehemalige militärische Nutzung (Wachtürme), was beim durchschnittlichen Betrachter zu einer geringen bzw. fehlenden negativen Beeinflussung seiner Landschaftsbildwahrnehmung führen wird.

Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist auszuschließen, da keine Beanspruchung von siedlungsnahen Freiflächen erfolgt.

Lichtreflexionen, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes führen, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die ehemalige Militärfläche weist einen entsprechenden Abstand von Siedlungsbereichen auf, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Ein Konflikt ist daher nicht zu erwarten.

#### Bewertung der Beeinträchtigungen:

0 = nicht erheblich    **1 = weniger erheblich**    2 = erheblich

### Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes

#### Landschaftsplan

Im Landschaftsplan ist das zur Überplanung anstehende Areal sowohl in der Entwicklungskarte als auch in der Festsetzungskarte als „Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans“ dargestellt (siehe nachfolgende Abbildungen).

Die Festsetzungskarte stellt die Umgebung des Plangebiets als „Landschaftsschutzgebiet Typ A“ mit der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Elper Senke – Lennebergland, Typ A“ (Allgemeiner Landschaftsschutz) dar.

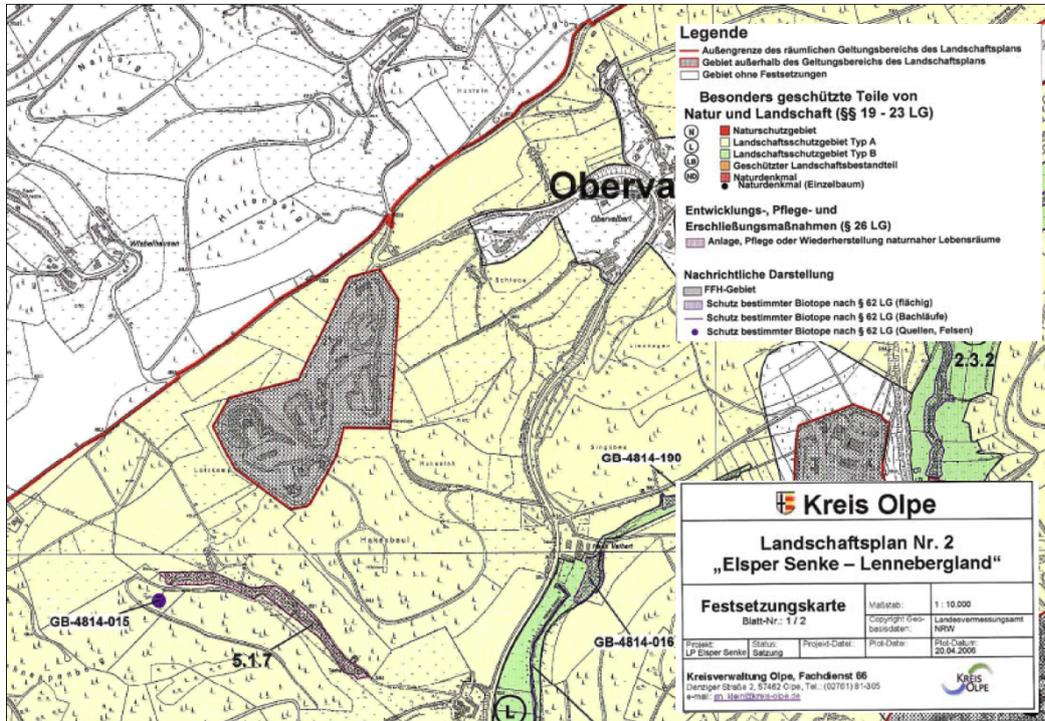


Abbildung 8: Festsetzungskarte Kreis Olpe - Landschaftsplan Nr. 2 Elper Senke – Lennebergland

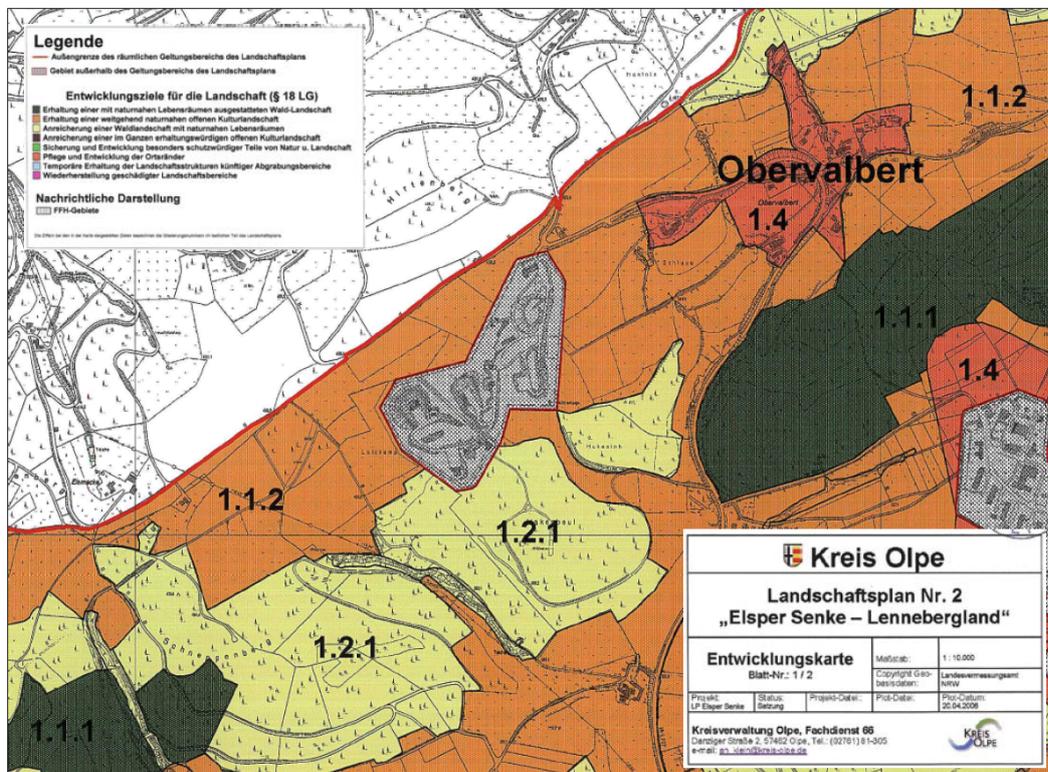


Abbildung 9: Entwicklungskarte Kreis Olpe - Landschaftsplan Nr. 2 Elper Senke – Lennebergland

### Bewertung der Beeinträchtigungen:

**0 = nicht erheblich** 1 = weniger erheblich 2 = erheblich 3 = sehr erheblich

### Naturschutzrecht

Gemäß den Angaben der Landschaftsinformationssammlung des Landes befindet sich das ehemals militärische Plangebiet innerhalb eines behördlich festgesetzten Landschaftsraumes NRW (LR-VIb-038). Darüber hinaus war der Standort Bestandteil des Naturparks „Homert“, der seit dem Jahr 2015 dem Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zugeordnet ist. Weitere Objekte sind im Plangebiet nicht kartiert. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke – Lennebergland (TYP B)“ (Quelle: Geoportal NRW, 2016)

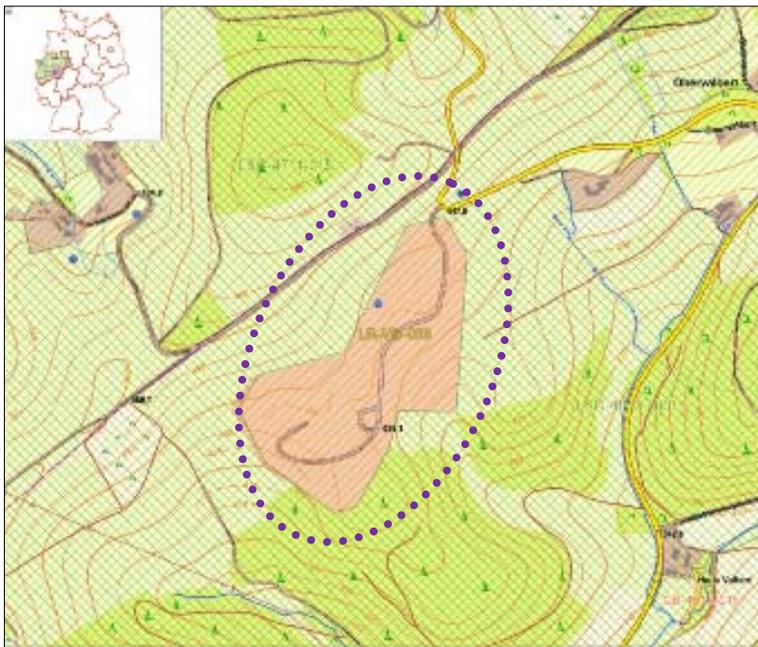


Abbildung 10: Bestandteil eines Landschaftsraumes LR-VIb-038 („Cobbenroder Riegel- und Kuppenland“) gemäß Aussagen der Landschaftsinformationssammlung (Geoportal NRW, 2016)

### Bewertung der Beeinträchtigungen:

**0 = nicht erheblich** 1 = weniger erheblich 2 = erheblich 3 = sehr erheblich

### Geschützte Biotope gemäß § 42 LNatSchG NRW

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Biotope, die gemäß § 42 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind (siehe nachfolgende Abbildung).

Folgende Objekte sind kartiert:

- BT-4814-0081-2016
- BT-4814-0082-2016
- BT-4814-0083-2016
- BT-4814-0084-2016
- BT-4814-0085-2016
- BT-4814-0085-2016

- BT-4814-0086-2016
- BT-4814-0087-2016
- BT-4814-0087-2016

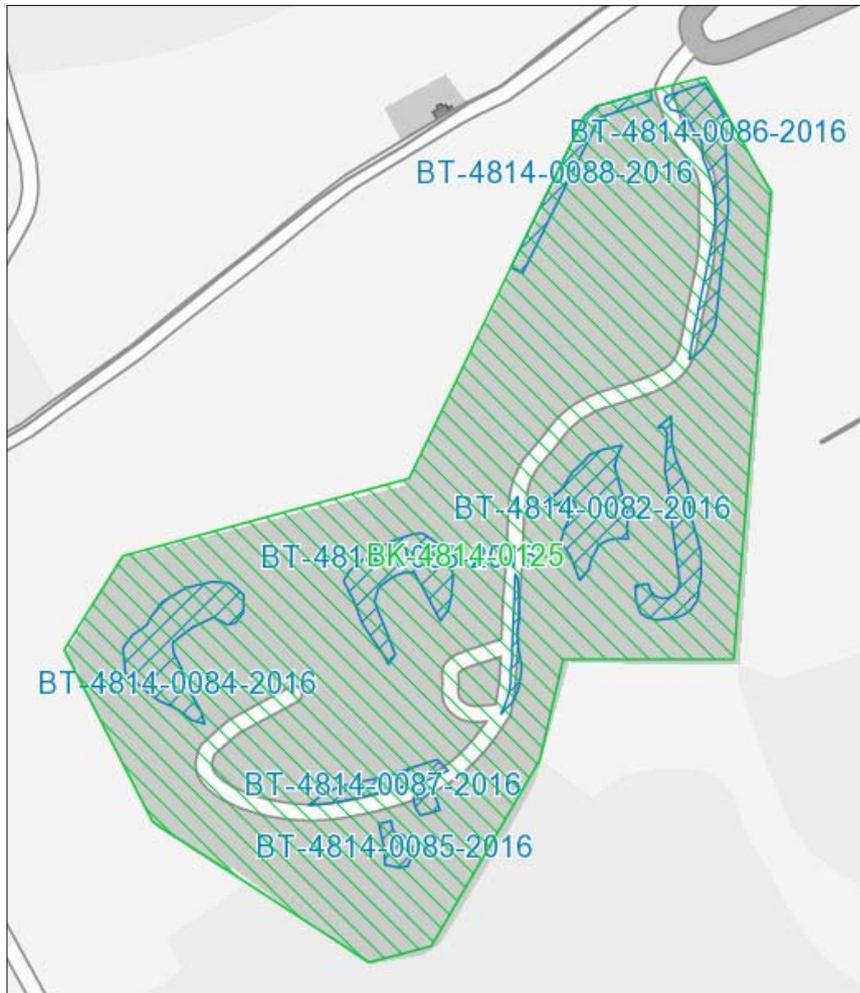


Abbildung 11: (geschützte Biotope gemäß Landschaftsinformationssammlung NRW, 2016)

In § 42 des Naturschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen ist hierzu folgendes ausgeführt:

Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsgebiete, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche

Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Die Schutzwürdigkeit dieser Biotope, die sich im Rahmen der Beweidung der ehemaligen Militärfäche herausgebildet haben, wird als sehr hoch angesetzt. Eine Bebauung dieser Bereiche hat zu unterbleiben. Im Falle einer Bebauung der gesetzlich geschützten Biotope wäre ohnehin eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, so dass bereits heute eine entsprechende naturschutzrechtliche Sicherung dieser Flächen gegeben ist.

Im Rahmen der Bebauung der „sonstigen“ Flächen ist im Rahmen der Genehmigungsplanung ein ausreichend bemessener Abstand einzuhalten.

0 = nicht erheblich 1 = weniger erheblich **2 = erheblich** 3 = sehr erheblich

#### Wasserrecht

Im Plangebiet selbst bzw. in der Umgebung sind keine wasserrechtlichen Vorgaben beachtlich.

#### Bewertung der Beeinträchtigungen:

**0 = nicht erheblich** 1 = weniger erheblich 2 = erheblich 3 = sehr erheblich

#### Immissionsschutzrecht

Im Plangebiet selbst bzw. in der Umgebung sind keine immissionsschutzrechtlichen Vorgaben beachtlich.

#### Bewertung der Beeinträchtigungen:

**0 = nicht erheblich** 1 = weniger erheblich 2 = erheblich 3 = sehr erheblich

#### **Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die berücksichtigten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig unterschiedlich.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen werden nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen nicht auftreten.

Im Wesentlichen beeinflusst der Mensch das Schutzgut Landschaft Boden und Wasser durch die die Errichtung der Freiflächenanlage. In der nachfolgenden Abbildung sind die Wechselwirkungen in zusammengefasster Form dargestellt:

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		0	0	0	0	1	0

<b>Tiere/ Pflanzen</b>	0		0	0	0	0	0
<b>Boden</b>	0	0		1	1	0	0
<b>Wasser</b>	0	0	0		0	0	0
<b>Klima/ Luft</b>	0	0	0	0		0	0
<b>Land- schaft</b>	1	0	0	0	0		0
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	0	0	0	0	0	0	

0 = nicht erheblich 1 = weniger erheblich 2 = erheblich

### Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die geplante PV-Freiflächen-Anlage führt im Bereich des bisher extensiv genutzten Offenlandes durch eine Verschattung zu einer veränderten Artenzusammensetzung, die gegenüber dem Bestandsvegetation eine vergleichbare oder auch geringere Qualität aufweisen können.

Für Tierarten, insbesondere für die Avifauna, ist insgesamt von keiner Erheblichkeit auszugehen, da insbesondere Bodenbrüter keinen Verlust durch Prädatoren zu erwarten haben, da eine Zaunanlage ein Eindringen von Fuchs, Dachs und Marder, etc. nach wie vor verhindert. Durch die beabsichtigte vollständige Erhaltung des Gebäudebestandes gehen keine potenziellen Quartiere von Fledermausarten und gebäudewohnenden Vögeln (Rauchschwalbe) verloren.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft & Klima und Landschaftsbild erfahren durch die geplante Maßnahme zwar eine Beeinträchtigung. Unter Berücksichtigung der vorhandenen anthropogenen Vorbelastungen sowie den positiven Auswirkungen, die eine PV-Freiflächenanlage für die Umwelt hat (CO<sub>2</sub> – Vermeidung) sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung ist im Rahmen des Landschaftsbildes zu erwarten. Hierzu könnten auf der Grundlage eines Gutachtens zur Reflexionswirkung der Anlage im Bedarfsfall weitere detaillierte Maßnahmen abgeleitet werden.

Mit Bezug auf das Landschaftsbild müssen die Beeinträchtigungen detailliert beschrieben und durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Durch die Kenntnisnahme der Funktion der ehemals militärischen Anlage als Standort für Photovoltaik wird die Veränderung, bzw. die zum jetzigen Zeitpunkt bestehende Störung des Landschaftsraumes minimiert.

Dies führt weiterhin dazu, dass auch die angrenzenden Flächen durch die geplante Anlage keine Abwertung ihrer Landschaftsbildqualität erfährt, sondern dass im Rahmen der Gesamtplanung Maßnahmen ergriffen werden, die dazu führen, dass neben dem Bereich der Mikroebene, auch für die Meso- und Makroebene (bis 500 m und über 500 m vom Eingriffsort entfernt), keine Betroffenheit und damit erheblich und nachhaltige Beeinträchtigungen abzuleiten sind.

## 2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Eine dauerhafte Aufgabe als Militärstandort vorausgesetzt, verbleibt die Fläche aus bauplanungsrechtlicher Sicht und ohne die Aufstellung des Bebauungsplans im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Bauliche Vorhaben könnten entweder als privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) BauGB oder aber als sonstiges Vorhaben nach § 35 (2) BauGB zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Wahrscheinlich wäre die Fortführung als ungenutzte militärische Liegenschaft, in der eine extensive landwirtschaftliche Nutzung in Form der Beweidung mit den sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen stattfinden könnte (Verdichtung, Schadstoffeintrag, Fehlen von naturnahen Strukturen) oder aber die Fläche der freien Sukzession überlassen wird

Ohne eine regelmäßige Pflege würde das Areal der freien Sukzession überlassen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auf den planungsrechtlichen Sonderstatuts einer Militärfäche hinzuweisen. Bei Fortführung bzw. Wiederaufnahme der militärischen Nutzung bleiben die anthropogenen Vorbelastungen wie Versiegelung und Verdichtung durch Gebäude und Verkehrsflächen, die Einzäunung und somit der Entzug für das Schutz Mensch hinsichtlich der Naherholung, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unverändert bestehen. Mit der in diesem Fall einhergehenden Aufgabe der Beweidung wäre der Fortbestand der schutzwürdigen Biotope fraglich, da der militärischen Nutzung ein höherer Stellenwert eingeräumt werden dürfte.

## 2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung können grundsätzlich die zuvor aufgezeigten Auswirkungen für die Schutzgüter auftreten, die sich in zusammengefasster Form wie folgt darstellen:

Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b>	
Flächeninanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenversiegelung</li> <li>▪ Bodenumlagerung</li> <li>▪ Aufbau der Module</li> <li>▪ Überdeckung von Boden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baubedingte Schädigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch Befahren und Verlegung von Leitungen</li> <li>▪ Verlust und Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen durch zu erwartende Verschattung und hieraus folgend die Veränderung der Habitateignung (Verlust von lichtliebenden Arten, wärme- und trockenheitsliebende Arten) auf Teilflächen</li> </ul>
Geräusche	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Störung von Tieren durch Baulärm</li> </ul>

Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
<b>Schutzgut Boden und Wasser</b>	
Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anthropogene Vorbelastungen aus der Vornutzung (Gebäude und Verkehrsflächen)</li> <li>▪ darüberhinausgehende Flächenversiegelungen sind nicht vorgesehen</li> </ul>

Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenverdichtungen treten verstärkt während der Bauphase auf</li> <li>▪ Auswirkungen können die Veränderung der Bodenstruktur und damit der Verlust und Minderung der natürlichen Bodenfunktionen sein</li> </ul>
stoffliche Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Potentieller Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion und Grundwasser bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. beim Ölwechsel im Bereich der Transformatoren).</li> </ul>

Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
<b>Schutzgut Klima</b>	
Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anthropogene Vorbelastungen aus der Vornutzung (Gebäude und Verkehrsflächen)</li> <li>▪ darüberhinausgehende Flächenversiegelungen sind nicht vorgesehen</li> </ul>
Überdeckung von Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veränderung des Mikroklimas unter den Modulen aufgrund von Überdeckungseffekten und hierdurch</li> <li>▪ Mögliche Reduzierung der Kaltluftproduktion (jedoch im vorliegenden Fall nicht erheblich, da unmittelbar keine zu versorgende Siedlungsfläche angrenzt)</li> </ul>

Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Flächeninanspruchnahme/ visuelle Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anthropogene Vorbelastungen aus der Vornutzung (Gebäude und Verkehrsflächen)</li> <li>▪ Technischer Überprägung durch die zu erwartende Dominanz der PV-Freiflächenanlage</li> </ul>
Licht	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft durch optische Störreize</li> <li>▪ Mögliche Beeinträchtigung durch Reflexionen (Helligkeit der Flächen)</li> </ul>

Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
<b>Schutzgut Mensch</b>	
Temporäre Geräusche, Erschütterungen, stoffliche Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Temporäre Beeinträchtigung nur während der Bauphase, wobei jedoch ein ausreichend bemessener Schutzabstand zwischen dem Standort und besiedelten Bereichen gegeben ist</li> </ul>

Visuelle Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft durch optische Störreize</li> <li>▪ Das neu hinzukommende Erscheinungsbild des Vorhabens in der Landschaft wirkt als Fremdkörper und Ortsfremd</li> </ul>
------------------	---

Auf tretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
<b>Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes</b>	
Lage im Naturpark „Homert“, der seit dem Jahr 2015 dem Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zugeordnet ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden Rechtsverordnung</li> </ul>
Geschützte Biotop e gemäß § 42 LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Innerhalb des Plangebietes befinden sich Biotop e, die gemäß § 42 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotop e ausgewiesen sind</li> <li>▪ Hohe Schutzwürdigkeit dieser Biotop e</li> <li>▪ Eine Bebauung dieser Bereiche hat zu unterbleiben. Im Rahmen der Bebauung der „sonstigen“ Flächen ist im Rahmen der Genehmigungsplanung ein ausreichend bemessener Abstand einzuhalten.</li> </ul>

Für die in Schutzgüter sind zum derzeitigen Planungsstand und aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der Anlage 1 (zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c) zum Baugesetzbuch ist in Ziffer 2 b) eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) Nr. 7 a bis i BauGB soweit wie möglich durchzuführen. Nachfolgend sind in Tabellenform die möglichen Wirkfaktoren, die von einer PV-Freiflächenanlage ausgehen können, angeführt. Hierbei handelt es sich um eine der Maßstabebene der Bauleitplanung entsprechende Einschätzung der umweltrelevanten Projektwirkung.

Zunächst werden in einem ersten Schritt die möglichen Wirkfaktoren einer PV-Freiflächenanlage – differenziert nach baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen – dargestellt. Grundlage bildet der „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Wirkfaktor	baubedingt	anlagenbeding t	betriebsbeding t
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme			
Bodenversiegelung			
Bodenverdichtung			

Bodenabtrag, - erosion			
Schadstoffemissionen			
Lärmemissionen			
Lichtemissionen			
Erschütterungen			
Verschattung, Aus- trocknung			
Zerschneidung			
Aufheizung der Moulde			
Elektromagnetische Spannungen			
Visuelle Wirkung der Anlage			

Unter Berücksichtigung der örtlichen und standortspezifischen Rahmenbedingungen sind im Einzelnen folgende Auswirkungen zu erwarten:

Baubedingte Auswirkungen

Eine ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung vorausgesetzt, entstehen bei der hier vorliegenden Planung folgende, auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen:

- Bodenverdichtungen in den Bewegungsräumen der Baufahrzeuge und Anlieferung der Baumaterialien,
- erhöhte Abgas- und Staubimmissionen durch die Baufahrzeuge in die angrenzenden Flächen,
- mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen,
- Geländeprofilierung bzw. Bodenumlagerung insbesondere bei der Herstellung von Leitungsgräben,
- temporär begrenzter tätigkeitsbezogener Baulärm durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen sowie Erschütterungen (Einsetzen von Ramppfählen).

Anlagebedingte Auswirkungen

- bereits vorhandene Flächenversiegelung durch Gebäude und Oberflächenbeläge auf den Fahr- und Stellplatzflächen sowie damit verbundener Verlust der Bodenfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung der Oberflächenabflüsse,
- hinzukommende Versiegelung durch die Freiflächenanlage führt zu keiner erheblichen Mehrversiegelung, da Stahlprofil-Ramppfähle verwendet werden sollen,
- Überdeckung von Boden und daraus folgend die Beschattung und die oberflächen-nahe Austrocknung der Böden. Bei einer angenommenen Anordnung der Module im vorliegenden Planungsfall als 4-reihig quer montierte Konstruktion beträgt die Höhe ca. 2,50 m über Geländeoberkante. Zwischen dieser und der Modulunterkante der

untersten Modulreihe ist im Mittel ein Abstand von min. 0,50 Meter vorhanden. Eine Besonnung und Beregnung der schräg überschrümteten Fläche bleibt so gewährleistet.

- Auftreten von Lichtreflexionen, die im vorliegenden Fall aufgrund des ausreichenden Abstandes zu Siedlungsbereichen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
- Spiegelungen, die Habitatstrukturen wiedergeben können; diese Wirkung ist im vorliegenden Planungsfall von untergeordneter Bedeutung, da keine senkrechte Aufstellung der Module erfolgt. Ebenso kann diese Wirkung durch die Verwendung einer entsprechenden Oberflächenstruktur sowie der Farbgebung weiter gemindert werden.
- Die Lichtreflexion an den Moduloberflächen kann zu einer Änderung der Polarisationsebenen des reflektierenden Lichts führen, so dass es für „lichtnavigierende“ Vogelarten und Insekten zu anlagenbedingten Irritationen kommen könnte.
- Visuelle Wirkung der Anlage, die im vorliegenden Fall aufgrund der Vornutzung als militärisches Kasernengelände jedoch anthropogen beeinträchtigt ist.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen äußern sich durch Beeinträchtigungen des anfallenden Verkehrs sowie die Nutzung des Gebietes:

- Das neu hinzukommende Erscheinungsbild des Vorhabens in der Landschaft.
- Potentieller Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. beim Ölwechsel im Bereich der Transformatoren).
- Im vorliegenden Fall wird eine selbstreinigende Wirkung der Moduloberflächen durch Niederschläge gegeben. Es erfolgt kein Einsatz von Reinigungsmitteln, die unter Umständen zu Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser führen könnten.

## **2.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz**

### **2.4.1 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfanges und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird in der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Eingriffsregelung i.S. des § 1a (3) BauGB angewendet.

Nach Abzug des errechneten Eingriffswertes in Höhe von 952.718,00 WP, ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 61.852,00 WP.

Da die Stadt Lennestadt in ihrer Gemarkung keine geeigneten Ausgleichsflächen bereitstellen kann, hat der Vorhabenträger frühzeitig eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Olpe herbeigeführt. Aus dem o.a. Grund der Nicht-Verfügbarkeit von entsprechenden Ausgleichsflächen wurde auf verschiedene Ökokontoflächen außerhalb der Gemarkung Lennestadt zurückgegriffen.

Es handelt sich hierbei um anerkannte und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmte Ökokonto-Flächen des Kreises Olpe. Dies bedeutet, dass die ökologischen Entwicklungsmaßnahmen auf diesen Flächen bereits seit mehreren Jahren bestehen. Eine Beschreibung

der ursprünglichen Ist-Situation ist vor dem Hintergrund der Aufnahme als anerkannte Ökokontofläche durch den Kreis Olpe nicht notwendig, da diese Informationen auf den entsprechenden Ökokontoauszügen eindeutig hervorgeht. Weiterhin sind dort die Entwicklungsziele (Soll-Wert und Erzielbare Aufwertung sowie die Beschreibung des Pflegekonzeptes) in ausreichender Form dokumentiert.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Olpe und der Stadt Lennestadt werden folgende, im Kreis Olpe anerkannte Ökokontoflächen zum vollständigen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft herangezogen:

Gemarkung Oberhundem, Flur 9, Flurstück 230 tlw. (Ökokonto-Guthaben: 47.061 Wertpunkte)

Ziel: Entwicklung und Verbesserung eines Biotopkomplexes aus naturnahen bachbegleitenden Erlenwäldern und Torfmoos-Birkenbruchwäldern mit ihren natürlichen Kontaktgesellschaften

Es handelt sich um das kartierte Biotop BK-4915-001 Quellmoor Goetzenbruch südwestlich von Rüspe.

Die Objektbeschreibung lautet wie folgt:

Ausgedehntes Hangquellmoor (öetzenbruch) in einem Muldental südl. der "Krummen Frau" zwischen Rüspe und dem NSG "Schwarzbachtal", inmitten grossflächiger, mit Fichten wiederaufgeforsteter Kahlschlagsflächen.

Die Aufforstungen haben sich inzwischen zu kaum begehbaren Fichtendickungen geschlossen. Das sehr strukturreiche Gebiet ist in weiten Teilen quellig vernässt und überrieselt.

Mehrere kleine Quellbäche vereinigen sich zu einem naturnahen Bach, der allerdings durch die jungen Fichten meist stark beschattet wird. Vor allem im N des Gebietes stocken lockere Bestände älterer Schwarzerlen und Moorbirken, die sich zu Bruchwald-Fragmenten zusammenschliessen (GB-4915-115). Sie sind mehr oder weniger stark von Fichten unterschiedlichen Alters durchsetzt (meist Stangen und geringes Baumholz, z.T. Dickungsalter und Starkholz). Auf dem vernässten Boden sind viele der zahlreich eingesprengten Fichten, aber auch Erlen und vor allem Birken umgestürzt.

Im Zentralbereich und Osten wechseln sich die Gehölzbestände mosaikartig mit Sumpfreitgras-Röhrichen, Waldbinsen-Dominanzbeständen der Braunseggensümpfe, Seggenriedern, offenen Quellfluren, Ohrweiden-Gebüsch und Dominanzbeständen von Wald-Hainsimse, Rohrglanzgras oder Pfeifengras ab. Stellenweise treten auch mehrere Torfmoos-Arten auf. Somit sind neben den jungen Fichten auch weitere Störzeiger immer wieder vorherrschend.

Zusammenfassend wird dieser Vegetationskomplex hier als HangQuellmoor (CA3) bezeichnet.

Die 1997 und 1999 aufgesuchten Freiflächen waren alle durch aufkommende Fichten stark beeinträchtigt (Pflanzungen und Naturverjüngung), weshalb diese nicht als geschützte Biotope nach Par. 62 LG NRW ausgewiesen wurden.

Auf etwas trockeneren Bereichen stockt kleinflächig Eichenwald. Die Randbereiche, vor allem auf einem Grasweg im Norden und entlang eines Weges von Süden in das BK, tragen Fragmente trockener Heide und Borstgrasrasen.

In diesen mit Fichten aufgeforsteten Flächen ist ein starker Anflug von Moorbirken zu verzeichnen.

Vielerorts sind starke Wühlspuren von Wildschweinen zu beobachten. Insbesondere in den Quellbereichen finden sich mehrere Suhlen.

Beeinträchtigt wird das Gebiet vor allem durch die Fichtenaufforstungen sowie durch einen befestigten Weg, der vor einigen Jahren ein Stück weit in das Gebiet hinein gebaut wurde. Dieser wertvolle Quellmoorkomplex ist in die geplante Erweiterung des NSG Schwarzbachtal einbezogen. Für die Erhaltung der wertvollen Lebensräume und Fundorte von Rote Liste Arten ist es dringend erforderlich, das Gebiet vollständig zu entlichten.

Dabei sind vor allem die sehr nassen Bereiche schonend zu behandeln, am besten Entlichtung während länger anhaltendem Frost. Aufgrund des vorhandenen Potentials sollte sich das Gebiet bei freier Sukzession relativ rasch erholen. Eine Kontrolle des spontanen Fichtenaufwuchses ist aber stets notwendig.

Die Bruchwaldfragmente im N wurden 1997 als GB ausgewiesen.

Das Schutzziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgedehnten Quellmoores.

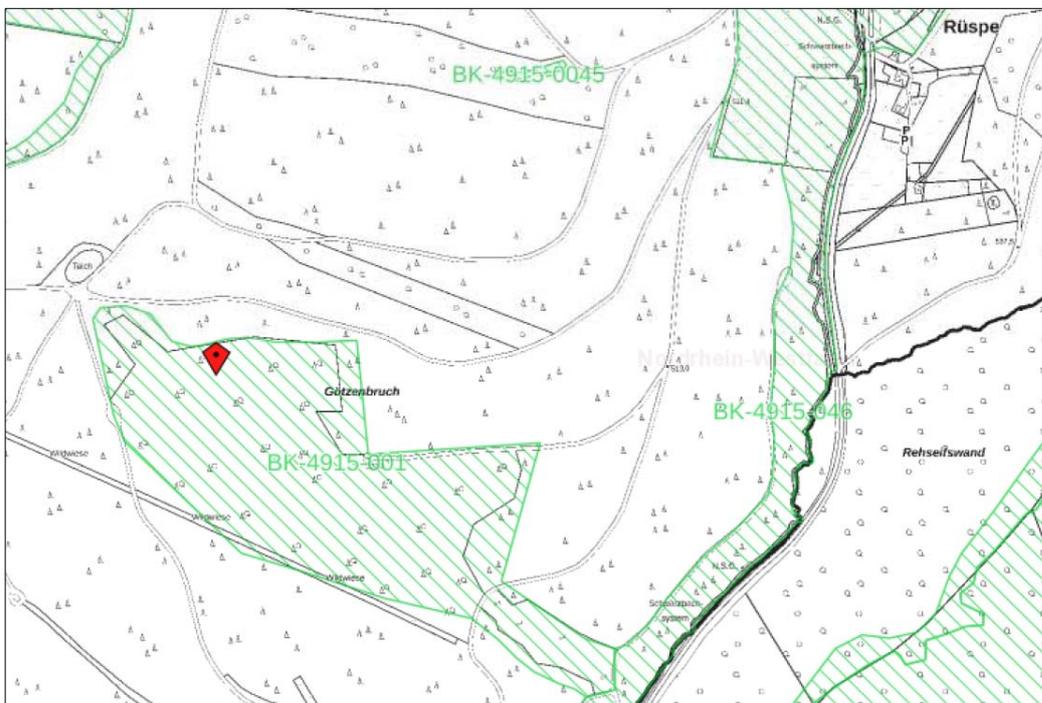


Abbildung 12: Lage der Ausgleichsfläche, Quelle Geoportal NRW

**Gemarkung Kohlhagen, Flur 18, Flurstück 2 (Ökokonto-Guthaben: 15.000 Wertpunkte)**

Ziel: Wiederherstellung einer naturnahen Laubholzbestockung aus standortheimischen Gehölzen.

Diese Ausgleichsfläche ist Bestandteil des Biotops BK-4914-0153 NSG Dollenbruch, Teilfläche 1 Oberes Silberbachtal mit Quellsiepen (zentrales Schutzgebiet).

Südöstlich und östlich von Silberberg liegt das insgesamt rund 98 ha große Naturschutzgebiet Dollenbruch. Das zentrale, rund 86 ha große Schutzgebiet umfasst das verzweigte Talsystem des oberen Silberbaches mit seitlichen Quellsiepen und Hangflächen an der Wasserscheide von Ruhr und Sieg. Es ist überwiegend bewaldet. Der Waldanteil liegt bei 65 % mit eindeutiger Dominanz von Fichtenforsten. Nach Windwurf sind größere Freiflächen entstan-

den, die sukzessive wieder verbuschen.

Ausdehnung und Naturlandschaft machen den Dollenbruch zu einem zentralen Schutzgebiet im südwestfälischen Bergland. Das Haupttal und seine Nebentäler weisen eine Gesamtlänge von rund 7 km auf. In den Bachniederungen stocken lokal und saumartig Bach-Erlenwälder, auf (sickerquelligen) Nassstandorten stehen (klein-)flächig Bruchwälder. Einzelne randliche Laub- und Nadelmischwälder weisen Heiderelikte (lokal mit Wacholder) auf. Eingebettet in die Waldlandschaft des oberen Silberbachtals sind extensiv genutzte Grünlandflächen, Wildwiesen und Wildäcker. Im zentralen Schutzgebiet liegen einige umzäunte Teiche (mit Freizeit-Baulichkeiten). Am nördlichen Rand des Schutzgebietes liegt die Alt-Abraumhalde der ehemaligen Erzgrube Goldberg, heute bestanden von einem lichten Sekundärwald.

Der zentrale Teil des Naturschutzgebietes Dollenbruch besitzt eine Vielzahl naturnaher bis halb-natürlicher Gewässer-, Offenland- und Wald-Lebensräume. Die Fließgewässer weisen eine naturraumtypische Abfolge von Quelle über Quellbach bis hin zum breiten Mittelgebirgsbach auf. Exponierte Schutzobjekte innerhalb des Offenlandes sind (feuchte) Borstgrasrasen, Pfeifengras-Feuchtheiden, Klein- und Großseggenried, Feucht- und Nasswiesen vom Typ der Sumpfdotterblumenwiesen und Feucht- und Nassbrachen mit mädesüß-reicher Hochstaudenvegetation. Insbesondere in der breiten Talniederung des Dornbaches nördlich des Teufelsbruches ist ein eng miteinander verzahnter Biotopkomplex extensiver Kulturlandschaften ausgebildet. Die Bruchwälder sind intakte, torfmoosreichen Erlen- und Birkenbruchwälder mit geringem Baumholz, weitestgehend ohne nitro- und neophytische Vegetationselemente. Sie sind lokal verzahnt mit Ohrweiden-Bruchgebüsch. Im oberen Armecke-Talraum wurde vor über 10 Jahren eine Kette von drei Kleingewässern angelegt. Sie weisen eine oligo- bis mesotraphente Verlandungsvegetation auf.

Der Dollenbruch ist ein landesweit bedeutender Refugial-Biotopkomplex in der südwestlichen Randzone des Rothaargebirges. Das Naturschutzgebiet umfasst zentrale Biotop-elemente des FFH-Gebietes Dollenbruch, Sellenbruch und Silberbachoberlauf. Der Erhalt der naturnahen Feuchtwälder, die Pflege der halb-natürlichen Kulturbiotope und die Erhöhung des Laubholzanteils durch Förderung bodenständiger Gehölze bei allen forstlichen Maßnahmen sind zentrale Elemente eines nachhaltigen Schutzkonzeptes.

Schutzziel ist der Erhalt eines äußerst vielfältigen und ausgedehnten Schutzgebietes als Teil des europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 und Pflege und Entwicklung auf der Grundlage eines Pflegeplanes.



Abbildung 13: Lage der Ausgleichsfläche, Quelle Geoportal NRW

Summe Wertpunkte Ökokonten: 62.061 abzüglich Defizit in Höhe von 61.852 WP → Kompensationsüberschuss: 209 WP

Ein vollständiger Ausgleich kann somit ermöglicht werden.

#### 2.4.2 Vermeidung von Eingriffen durch die Standortwahl

Durch die Wahl des hier vorgesehenen Standortes, der durch die ehemalige Nutzung als militärische Liegenschaft bereits durch erhebliche anthropogene Beeinträchtigungen gekennzeichnet ist (z.B. Aufschüttung und Abgrabungen mit entsprechender Bebauung (Versiegelung), Wege (Verdichtung), Straßen (Versiegelung), wird im Vorfeld bereits sichergestellt, dass erhebliche Eingriffe vermieden werden und der vorbelastete Standort zum o.g. Zweck genutzt, bzw. als hochwertiges extensives Offenland weiterentwickelt werden kann.

Gleichzeitig kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits angeführt werden, dass durch die Inanspruchnahme der Bodens (Verwendung von Pfosten) keine nennenswerte zusätzliche Versiegelung/Verdichtung stattfinden wird.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des EEG sowie den Vorgaben von Landes- und Regionalplanung sind die Flächenalternativen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ohnehin schon stark eingeschränkt.

In Lennestadt stehen zur Zeit keine Flächenalternativen zur Verfügung.

### 2.4.3 Minderung von Eingriffen durch die Standortgestaltung

Grundsätzlich werden in der Ebene des Bebauungsplans konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen umgesetzt.

Bei der Planung werden die Bedingungen der Örtlichkeit, die für das zu erwartenden Artenspektrum notwendig sind, erhalten, ggf. aufgewertet, so dass der Minimierung der Eingriffe vor Ort besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Schutzgut	Beeinträchtigung	Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
Menschen und menschliche Gesundheit	nicht erheblich	siehe Schutzgut Landschaft
Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	nicht erheblich	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Extensive Wiesen- und Weidenutzung auf den Modulaufstellflächen bzw. in den Abstandsflächen,</li> <li>▪ Neuanlage von Biotopen (z.B. Sukzession auf Randstreifen und Abstandsflächen, Pflanzgebote zur Eingrünung unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Verschattung oder Strukturanreicherung)</li> <li>▪ Ergänzung und Verbesserung bestehender Biotopstrukturen</li> </ul>
Boden	nicht erheblich	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Fall einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Beweidung): kein Pestizid- und Düngereinsatz,</li> <li>▪ Aufrechterhaltung einer dauerhaften Vegetationsbedeckung von Boden und damit Schutz vor Bodenerosion</li> <li>▪ Vitalisierung von Böden (z.B. durch Bodenlockerung mittels einer Dauerbegrünung)</li> </ul>

Wasser	nicht erheblich	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Fall einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Beweidung): kein Pestizid- und Düngereinsatz,</li> <li>▪ Erhaltung und Verbesserung der Oberflächenwasserversickerung durch Aufrechterhaltung des Mulden-Rinnen-systems am Standort,</li> <li>▪ Vermeidung von potentiellm Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion,</li> </ul>
Klima/ Luft	nicht erheblich	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig bzw. möglich</li> </ul>
Landschaft	Weniger erheblich (unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastungen in der Landschaft)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst landschaftsgerechte Einbindung durch Anlage naturraumtypischer Landschaftselemente ohne Verschattung der für die PV-Freiflächenanlage vorgesehenen Flächen</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	nicht erheblich	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig</li> </ul>

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung in der Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden:

Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt

- Extensive Wiesen- und Weidenutzung auf den Modulaufstellflächen bzw. in den Abstandsflächen (Entwicklung von Magerweiden unter den PV-Modulen),
- Neuanlage von Biotopen (z.B. Sukzession auf Randstreifen und Abstandsflächen, Pflanzgebote zur Eingrünung unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Verschattung oder Strukturanreicherung)
- Ergänzung und Verbesserung bestehender Biotope
- Schutz der nach § 42 LNatSchG kartierten Bereiche durch Freihaltung von Bebauung und Einhaltung ausreichend bemessener Schutzabstände

Boden

- für den Fall einer „ergänzenden“ landwirtschaftlichen Bewirtschaftung: kein Pestizid- und Düngereinsatz,
- Aufrechterhaltung einer dauerhaften Vegetationsbedeckung von Boden und damit Schutz vor Bodenerosion
- Vitalisierung von Böden (z.B. durch Bodenlockerung)

#### Landschaft/ Landschaftsbild

- Möglichst landschaftsgerechte Einbindung durch Anlage naturraumtypischer Landschaftselemente
- 

#### Externe Ausgleichsmaßnahme

- Zur vollständigen Kompensation hat der Vorhabenträger eine Fläche von ca. 3,5 ha zur dauerhaften Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Arten und Biotope nachzuweisen.

### **2.5 Alternativenprüfung**

#### Standort

Das EEG sowie die Vorgaben von Landes- und Regionalplanung schränken die Flächenalternativen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ohnehin schon stark ein.

In Lennestadt stehen zur Zeit keine Flächenalternativen zur Verfügung, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Zudem wird auf die Ausführungen in Kapitel A3 der Begründung verwiesen.

#### Planinhalt

Aus umweltrelevanten Gesichtspunkten ergeben sich zum jetzigen Planungsstand keine besonderen Anforderungen an die Ausgestaltung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans.

### **2.6 Prüfung kumulativer Wirkungen**

Kumulative Auswirkungen sind nach derzeitigem Stand der Planung nicht zu erwarten.

---

## **3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Für die Beurteilung der Planung wurden die im Baugesetzbuch verankerten Planungsleitziele des § 1 (5) und (6) BauGB unter Berücksichtigung der definierten Umweltstandards der Fachgesetze herangezogen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter konnten die Erkenntnisse aus dem Konsultationsverfahren (Scoping) zur 4. Änderung des Regionalplans Arnsberg, TA OB Siegen Bereich Stadt Lennestadt - Freiflächen-Solarenergieanlage zurückgegriffen werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter die in Kapitel B 1.2 genannten umweltrelevanten Fachgutachten zur Verfügung.

### 3.2 Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gemäß Nr. 3b die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne anzugeben (Monitoring).

Die Federführung des Monitoring ist bei dem Umweltschutzbeauftragten (USB) der Stadt Lennestadt angesiedelt.

Von diesem werden Hinweise der entsprechenden Behörden (TÖB und städtische Behörden), Verbände und Privatpersonen sowie eigene umweltrelevanten Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Baugebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, ggf. unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen sowie der zuständige Maßnahmenträger für die Umsetzung der Maßnahme vorgeschlagen.

#### Überwachungsinhalte und -Beteiligte

- |   |   |
|---|---|
| 1. Bedarf   | Stadt, Liegenschaften / Planung   |
| 2. Bauliche Umsetzung, Nutzung                                    | Stadt: Bauordnungsamt   |
| 3. Eingrünung, Eingriff / Ausgleich,<br>Landschaft, Flora / Fauna | Kreisumweltamt, Stadt: USB, Liegenschaften, Planung                           |
| 4. Ver-, Entsorgung   | Kreiswasserwerke, Kreisumweltamt, Ruhrverband, Stadtwerke, Stadt: Ordnungsamt |
| 5. Bodenschutz, Altlasten   | Kreisumweltamt, Stadt: Ordnungsamt  |

#### Überwachungsverfahren

Im Wesentlichen besteht vorliegend eine Überwachungspflicht für die Fachbehörden. Hier sind zu nennen die Überwachungsregelungen zum Arten- und Naturschutzrecht.

#### Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Rechtskraft der 30. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes vorgenommen.

Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannten gewordenen umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartenden Auswirkungen werden dann von der Monitoringstelle der Stadt hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gesichtet. Dieses Ergebnis sowie eigene Erkenntnisse werden von der Monitoringstelle hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und ggf., soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

#### Zweite Überprüfung

Die zweite Überprüfung erfolgt ein Jahr nach weitgehendem Abschluss der Maßnahme (bauliche Umsetzung auf 80 % der Flächen), spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft der Bauleitpläne. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

Es wird auf die grundsätzliche Pflicht der Behörden verwiesen, die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 (3) BauGB).

Sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, hat die Behörde die Stadtverwaltung entsprechend zu informieren.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die IBC SOLAR Projects GmbH beabsichtigt als Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit ca. 6,5 MWp installierter Leistung in Lennestadt, Gemarkung Oedingen, Flur 4, Flurstücke Nrn. 172, 174 und 352.

Die Fläche befindet sich im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) und wurde nach positivem Bescheid auf ihre Bewerbung von der IBC SOLAR Projects GmbH für die geplante Betriebsdauer von 25 Jahren angepachtet.

Zwecks Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Lennestadt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB notwendig. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage die Privilegierungstatbestände des § 35 (1) BauGB nicht erfüllt und eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht möglich ist.

Die hierfür notwendigen Beschlüsse zur Einleitung der Bauleitplanverfahren hat der Stadtrat von Lennestadt in seiner Sitzung am 19.01.2016 gefasst.

In einem ersten Schritt wurde für die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen den Bebauungsplan unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden umweltrelevanten Aussagen eine Prüfung vorgenommen. Es galt zu klären, inwieweit für die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind bzw. solche erhebliche Auswirkungen anzunehmen sind, die über das Maß des bisher zulässigen hinausgehen.

Zur Beurteilung der umweltrelevanten Bestandssituation wurde auf folgende Gutachten zurückgegriffen:

- wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Lennestadt,
- Regionalplan Arnsberg,
- Landschaftsplan Nr. 2 Elspe Senke – Lennebergland, Kreis Olpe,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156 Oedingen „Solarpark“ Gemarkung Oedingen Flur 4 Nr. 172, 174 und 352, Planungsbüro Valerius, Büro für Landschaftsplanung, Dorselemühle 1 53533 Dorsel
- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (als Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans).

Durch die Bauleitplanung sind Auswirkungen auf Umweltgüter zu erwarten. Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zeigt folgendes Ergebnis:

- Für das Umweltgut Flora und Fauna können baubedingte Schädigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch Befahren und Verlegung von Leitungen, der Verlust und Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen durch zu erwartende Verschattung und hieraus folgend die Veränderung der Habitatsignung (Verlust von lichtliebenden Arten, wärme- und trockenheitsliebende Arten) auf Teilflächen sowie eine Störung von Tieren durch Baulärm entstehen,
- Für das Umweltgut Fauna wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die Planung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu erwarten ist. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.
- Für das Umweltgut Boden und Wasser treten Bodenverdichtungen verstärkt während der Bauphase auf. Hierdurch können die Veränderung der Bodenstruktur und damit der Verlust und Minderung der natürlichen Bodenfunktionen hervorgerufen werden. Außerdem ist ein potentieller Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion und Grundwasser bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. beim Ölwechsel im Bereich der Transformatoren) möglich
- Im Plangebiet liegen Hinweise auf Altlasten oder Bodenverunreinigungen vor.
- Für das Schutzgut Klima ist Veränderung des Mikroklimas unter den Modulen aufgrund von Überdeckungseffekten und hierdurch eine mögliche Reduzierung der Kaltluftproduktion möglich (jedoch im vorliegenden Fall nicht erheblich, da unmittelbar keine zu versorgende Siedlungsfläche angrenzt).
- Das Schutzgut Landschaft ist im Wesentlichen durch eine Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft durch optische Störreize sowie durch Reflexionen (Helligkeit der Flächen) betroffen. Zudem zeigt sich eine technische Überprägung durch die zu erwartende Dominanz der PV-Freiflächenanlage.
- Für das Schutzgut Mensch können temporäre Beeinträchtigung während der Bauphase in Form von Geräuschen, Erschütterungen und stofflichen Emissionen hervorgerufen werden. Zudem kann es zu einer visuellen Wirkung und hier zu einer Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft durch optische Störreize kommen. Das neu hinzukommende Erscheinungsbild des Vorhabens in der Landschaft wirkt als Fremdkörper und Ortsfremd.
- Die Lage im Naturpark „Homert“, der seit dem Jahr 2015 dem Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zugeordnet ist, sowie die im Plangebiet liegenden geschützten Biotope gemäß § 42 LNatSchG NRW sind zu berücksichtigen.

Die „Gesamtbewertung zeigt, dass zum derzeitigen Stand der Planung für die umweltrelevanten Schutzgüter die anstehende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Hierbei spielen die bereits vorhandenen anthropogenen Vorbelastungen eine wesentliche Rolle.

Für die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB „sonstigen“ Schutzgüter sind zum derzeitigen Planungsstand und den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus umweltrelevanten Gesichtspunkten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass zum derzeitigen Planungsstand eine umweltverträgliche Planung ermöglicht werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch das die genannten Empfehlungen und Maßnahmen umgesetzt werden.

---

## 4 REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN

---

### Gesetze und Vorschriften:

- Baugesetzbuch,
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen,
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen,
- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel),
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz,
- Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen,
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten,
- FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- Vogelschutz- Richtlinie,
- Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen.

### Internet:

- [Naturschutzinformationen.nrw.de](http://Naturschutzinformationen.nrw.de),
- [Geoportal Nordrhein-Westfalen](http://Geoportal.Nordrhein-Westfalen).

### Sonstige:

- wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Lennestadt,
- Regionalplan Arnsberg,
- Landschaftsplan Nr. 2 Elspe Senke – Lennebergland, Kreis Olpe,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 156 Oedingen „Solarpark“ Gemarkung Oedingen Flur 4 Nr. 172, 174 und 352, Planungsbüro Valerius, Büro für Landschaftsplanung, Dorselermühle 1 53533 Dorsel
- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (als Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans).

---

## 5 ARTENSCHUTZ

---

Integrativer Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, die der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist. Nachfolgend sind die wesent-

lichen Erkenntnisse in zusammengefasster Form angeführt.

Weitergehende Einzelheiten können dem Fachbeitrag Naturschutz entnommen werden.

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine potenzielle erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung faunistischer Arten durch eine geplante Bebauung nicht zu erwarten ist.

- Da gemäß Status quo keine Bodenbrüter in den beweideten Flächen zu erwarten sind, bzw. während der Frühjahr–Sommer–Begehungen keine Nester festgestellt werden konnten und auch keine Nester in den verbliebenen Gehölzen gefunden wurden, ist von keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen.
- Im Rahmen der Baumaßnahme bleiben alle Gebäude mit potenziellen Fledermausquartieren und Brutstätten für in/an Gebäude brütenden Vogelarten (z. B. Turmfalke, Rauchschwalbe) erhalten. Die Funktion des Plangebietes als Nahrungs- und Rückzugshabitat für Fledermäuse und Vögel wird durch den Bau der Solarmodule nicht eingeschränkt – aufgrund der Versteckmöglichkeiten eher erhöht und damit das Plangebiet aufgewertet, wobei die Bereiche die gemäß § 42 als Pauschalschutzflächen definiert sind dauerhaft von einer Bebauung freigehalten werden.
- Da die Übergangsbereiche (Pufferfläche (1m breit)–Brache–Offenland/Wald) erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass faunistische Arten aus diesem Raum, maximal während der Bautätigkeiten, kurzfristig vergrämt werden. Kurz- und mittelfristig, werden z.B. Reptilienarten, anders als bisher, im gesamten Bereich anzutreffen sein, da unterhalb der Solarmodulen Versteck- und Rückzugmöglichkeiten bestehen, die Fressfeinden keine Beutemöglichkeit einräumen.

Mit Bezug auf die Vorprüfung der Wirkfaktoren hat sich herausgestellt, dass keine Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird abgeleitet, dass mit Bezug auf die Planung potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht in Anspruch genommen werden bzw. nicht von essentieller Bedeutung sind und somit durch die beabsichtigte Planung keine Veränderung erfahren, dass notwendige Lebensraumstätten nicht nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden.

Erhebliche und nachhaltige Artenschutzkonflikte können ausgeschlossen werden, insbesondere, da der gesamte Planungsraum nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in für die o.a. Arten zur Verfügung steht.

Alle Arten können während der Baumaßnahme in den unmittelbar angrenzenden und störungsärmeren Landschaftsraum, mit vergleichbaren oder besseren Biotopqualitäten, ausweichen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung potenziell betroffener Arten abzuleiten ist.

Der Untersuchungsraum wurde und wird bis heute durch verschiedene Nutzer frequentiert (Militär, Landwirtschaft). Dadurch ist, mit Bezug auf den Bau, eine kontinuierliche und vergleichbare Lärm- und Bewegungsunruhe gegeben. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind, gemessen an den bestehenden Störquellen, als geringfügig anzusehen.

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt der Bau Photovoltaikanlage zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten. Daher steht der Entwicklung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Lennestadt, den

---

(Stefan Hundt, Bürgermeister)

Erstellt  
Polch, 12. Juni 2018



WeSt-Stadtplaner GmbH  
Tannenweg 10  
56751 Polch  
Telefon 02654/964573 Fax 02654/964574  
west-stadtplaner@t-online.de  
www.west-stadtplaner.de

**In Zusammenarbeit mit**

Planungsbüro Valerius  
Büro für Landschaftsplanung  
Dorselemühle 1  
53533 Dorsel  
fon: 02693-930945  
fax: 02693-930946

Email: mv@planungsbuero-valerius.de